

6. RECHTS- UND STAATSTHEORIE

(Forumspolitiklehre)

A. Die Demokratie. Bildungslehre der Forumspolitik

A.1 Die Demokratiebildung

A.1.1 Recht - Öffentliches Recht - Demokratie

A.1.2 Machtzuwachs und Machtzuwachsmehrung

A.1.3 Handlungsrecht, Demokratiewachstum und Kolonisation

A.2 Der Demokratiekreislauf

A.2.1 Der Gestaltwandel der Demokratie

A.2.2 Der Umschlag der Demokratie

A.2.3 Der Jahreskreislauf der Demokratie

A.3 Der Gesamtvorgang der Demokratie

A.3.1 Effekt und Herrschaftseffizienz

A.3.2 Allgemeiner Effekt und tendenzieller Fall der Effizienz

A.3.3 Vertrags-, Leih- und Fiktivdemokratie

B. Die Klassen. Verteilungslehre der Forumspolitik

B.1 Die Klassenbildung

B.1.1 Die Rechtsbildungsfaktoren

B.1.2 Die Anrechtsarten

B.1.3 Die Anrechtsverteilung

B.2 Der Faktorenkreislauf

B.2.1 Das Verteilungsschema

B.2.2 Das Maximierungsverhalten

B.2.3 Resultate des Maximierungsverhaltens

B.3 Parteien und Staat

B.3.1 Der politische Krieg

B.3.2 Die Schlichtung

B.3.3 Die Staatseinnahmen und ihre Verteilung

C. Das Weltforum. Ertragslehre der Forumspolitik

C.1 Die Außenverträge

- C.1.1 Die Ausfuhr
- C.1.2 Die Einfuhr
- C.1.3 Die Steuerung der Außenverträge
- C.2 Die Weltforen
 - C.2.1 Die Weltrechte
 - C.2.2 Die Weltdemokratien
 - C.2.3 Weltrechtsforen und Weltdemokratieforen
- C.3 Die Weltpolitikforen
 - C.3.1 Erträge und Erlöse
 - C.3.2 Die Globalerträge
 - C.3.3 Die Weltkrise der Forumspolitik

- D. Der Staat. Aufhebungslehre der Forumspolitik

A. Die Demokratie. Bildungslehre der Forumspolitik

A.1 Die Demokratiebildung

A.1.1 Recht - Öffentliches Recht - Demokratie

Unter demokratischen Verhältnissen nimmt aller Besitz (und Dienst) die Form eines Rechts an. Das einzelne Recht ist die politische Zelle aller Forumsgebilde. Zwecks Verständnis ihrer Bewegungs- und Entwicklungsformen muß diese Zelle in ihre Momente zerlegt werden.

Jedes Recht ist ein nützlicher Besitzgegenstand von einer bestimmten Eigentumsgröße; Recht ist Besitz, welcher Eigentum ist.

Als Gegenstände sind die Rechte qualitativ so verschieden wie die nützlichen Dinge sich unterscheiden, und quantifizierbar sind sie nur anhand der Massen-, Mengen- oder Anzahleigenschaften von Einheiten oder Exemplaren jeweils derselben Art von Besitz.

Dagegen sind die verschiedenen Eigentumsgrößen aller Rechte einunddieselbe politische Qualität und daher quantitativ alle miteinander vergleichbar. Die Eigentumsgrößen der Rechte unterscheiden sich nur quantitativ und sind qualitativ dasselbe, nämlich eigentumsbildende Handlung.

Das Recht ist das Resultat rechtsbildender Handlung.

Wie das Recht selber Einheit von Naturalform und Verkehrsform ist, nämlich Besitz einerseits und Eigentumsgröße andererseits, so hat auch die rechtsbildende Handlung das naturförmige Moment der konkreten, besitzerstellenden Handlung einerseits und das verkehrsförmige Moment der abstrakten, eigentumsgrößenbildenden Handlung andererseits. Die rechtsbildende Handlung ist somit die Einheit von konkreter und abstrakter Handlung, von Real- und Formalakt, also von bestimmtem Werk und aufgewandter Handlung überhaupt.

Die Rechtschaffung (Rechtsbildung) ist die Einheit zweier Prozesse: des Handlungsprozesses und des Eigentumsbildungsprozesses.

Im Handlungsprozeß schafft die konkrete Handlung das nützliche Ding und im Eigentumsbildungsprozeß schafft die abstrakte Handlung die Eigentumsgröße; beide Vorgänge zusammen sind die Rechtschaffung. Die abstrakte Handlung, der Formalakt, hat dieselbe Größe wie das Eigentum; in der Eigentumsgröße ist die abstrakte Handlung dinglich und in der abstrakten Handlung ist die Eigentumsgröße lebendig. Beide sind dieselbe Größe, nur ihr politischer Festigkeitszustand ist verschieden. Die Substanz von Eigentum wie von abstrakter Handlung ist die gesellschaftlich modifizierte Zeit einer je konkreten Handlung.

Die abstrakte Handlung ist somit die gesellschaftlich notwendige Handlungszeit. Sie bestimmt im Eigentumsbildungsprozeß die Eigentumsgröße eines Rechts unmittelbar. Gesellschaftlich notwendig ist die Handlungszeit zur Herstellung eines bestimmten Rechts dann, wenn sie in einem gegebenen Forum - einer politischen Gesellschaft also - erstens Durchschnittshandlung und zweitens benötigte Handlung ist.

Die Durchschnittshandlung in einem gegebenen Forum bestimmt sich durch den vorherrschenden Handlungseifer, das Geschick und die Ausbildung der Handlungskräfte, die technische Entwicklungshöhe und die Naturbedingungen.

Die benötigte Handlung ist genau die Menge an Besitz einer bestimmten Art, dem in einem gegebenen Forum eine zahlungsfähige Annahme von gleicher Größe gegenübersteht.

Die zur Herstellung eines Rechts tatsächlich verbrauchte Handlungszeit kann also größer oder kleiner als die gesellschaftlich notwendige Zeit der konkreten Handlung sein; nicht die tatsächliche Handlungszeit bestimmt die Eigentumsgröße, sondern die gesellschaftlich notwendige, deren Dauer sich weder vorher in der Planung noch gleichzeitig in der Herstellung, sondern erst nachträglich auf dem Forum erweist.

In die Bestimmung der Durchschnittshandlung sind die subjektiv und objektiv vorherrschenden Faktoren der Handlung eines Herstellungszweiges eingegangen. Der Handlungseifer, die

Intensität der Verausgabung der Handlungskraft, ist bestimmt als das Verhältnis der gesellschaftlich notwendigen Handlungszeit (also der produzierten Eigentumsgröße) zur tatsächlich aufgewandten Zeit konkreter Handlung. Die Handlungswirkung (Produktivkraft oder Produktivität) bei feststehendem Handlungseifer, in die vor allem Wissen, Technik und Naturbedingungen eingehen, ist ausdrückbar durch die Stückzahlen, die pro Handlungszeiteinheit hergestellt werden bzw. durch die Handlungszeit, die in einem Stück steckt.

Die Änderung der Handlungswirkung (Produktivkraft) bewirkt eine Änderung des Eigentums der einzelnen Rechte in umgekehrter Richtung, das pro Handlungstag geschaffene Gesamteigentum bleibt unverändert; die Änderung des Handlungseifers (Intensität) berührt nicht das Eigentum einzelner Rechte und das pro Handlungstag geschaffene Gesamteigentum ändert sich in gleicher Richtung.

Ein Recht, das von seinem Eigener in die politische Gesellschaft eingeführt und also auf das Forum gebracht wird, muß dort seine gesellschaftliche Bedeutung ausdrücken. Es muß seine eigene Eigentumsgröße in bestimmten Mengen fremden Besitzes definieren. Das Recht, dessen Eigentumsgröße durch seinen Besitzer in einem fremden Besitzquantum bestimmt wird, befindet sich in einfacher relativer Eigentumsform; das fremde Recht, dessen Naturalform zum Äquivalent des ersten gemacht wird, ist dadurch in einfache Äquivalentform versetzt. Die Einheit einer relativen Eigentumsform mit einer Äquivalentform ist die einfache Eigentumsform. Die einfache Eigentumsform ist eine Definition und zugleich die einfachste gesellschaftliche Beziehung zweier Rechtebesitzer und die einfachste Forumsbeziehung zweier Rechte. Die Eigentumsform, die Definition der Eigentumsgröße in einem fremden Besitzquantum, ist das elementare Verhältnis zweier Rechte, also das Rechtsverhältnis schlechthin.

Stellt der Besitzer eines Rechts sein Eigentum nicht nur in einem anderen Besitz, sondern in der Gegenständlichkeit vieler und möglichst aller im Forum vorhandenen Rechte dar, so hat er eine totale Eigentumsform gebildet; jedes fremde nützliche Ding erscheint jetzt als besonderes Äquivalent für die Eigentumsgröße des einen Rechts, dessen Besitzer es in dieses Definitionsverhältnis gesetzt hat.

Die Umkehrung der totalen Eigentumsform ist die allgemeine Eigentumsform. Hierin definieren alle Rechtebesitzer im Forum ihre Eigentumsgrößen in der Gegenständlichkeit einer einzigen Rechtsart. Diese wird zum allgemeinen Äquivalent der allgemeinen Eigentumsform. Durch eine gemeinschaftliche Tat der im Forum agierenden Gesellschaftssubjekte wurde ein Recht auserwählt, die jetzt als allgemeines Äquivalent aller definitionsbedürftigen Eigentumsgrößen dient und als einziges Recht das Privileg behält, sich selbst in totale relative Eigentumsform zu setzen und alle anderen Rechte zu seinem jeweils besonderen Äquivalent herabzusetzen.

Das allgemeine Recht ist öffentliches Recht. Öffentliches Recht ist Resultat der ersten Vergemeinschaftung der Gesellschaft, die durch eine Revolution herbeigeführt worden ist: die Umkehrung des wesentlichen gesellschaftlichen Verhältnisses der totalen Eigentumsform, so daß ein neues und höheres gesellschaftliches Verhältnis, die allgemeine Eigentumsform, wesensbestimmend wurde. Sobald das öffentliche Recht als allgemeines Recht geschaffen ist und die öffentliche Rechtsmaterie als einfaches Äquivalent für jedes Eigentum im Forum bereit-

steht, herrscht dort die einfach-allgemeine Eigentumsform: das subjektiv-öffentliche Rechtsverhältnis. Von ihm ist wiederum das öffentliche Recht ausgeschlossen, das die Möglichkeit der einfachen Eigentumsform behält und jetzt sogar das Monopol an der einfachen wie an der totalen Eigentumsform hält.

Das öffentliche Recht erfüllt als Äquivalent im subjektiv-öffentlichen Rechtsverhältnis drei Aufgaben: es ist Eigentumsmaß, Eigentumsvorstellung und Besitznorm. Als Maß aller Eigentumsgrößen ist die öffentliche Rechtsmaterie eine vorgestellte Verkörperung realer Eigentumsgrößen, als Eigentumsvorstellung ist die reale öffentliche Rechtsmaterie die dingliche Erscheinung bloß vorgestellten Eigentums und als Besitznorm ist das öffentliche Recht normierte Naturalform für die nicht normierbare Verkehrsform, also die Eigentumsgröße. Als Besitznorm drückt die öffentliche Rechtsmaterie beliebige Eigentumsgrößen in variablen Anzahlen ihrer konstanten Einheiten aus. Gemaßstabt kann die öffentliche Rechtsmaterie auch als vorgestelltes Eigentumsmaß oder als reales Besitzäquivalent der Eigentumsvorstellung sein. Die Naturalform des öffentlichen Rechtes ist: als Eigentumsmaß imaginäres Äquivalent realen Eigentums, als Eigentumsvorstellung reales Äquivalent imaginärer Eigentumsgrößen und als Besitznorm ein Normgut von beliebiger Anzahl oder Aufteilung, das aber auch imaginiert werden kann, wodurch man wieder beim Eigentumsmaß anlangt.

Güter, die im Forum wohl ein öffentliches Äquivalent, an sich selber aber keine Eigentumsgröße haben, weil sie nicht das Produkt menschlicher Handlung sind, erfüllen als subjektiv-öffentliches Besitzäquivalent die Eigentumsvorstellung: eine imaginäre Eigentumsgröße stellt sich in wirklichem öffentlichen Recht dar. Grund und Boden sind immer fiktives Eigentum, aber auch hochspekulative Seltenheitsgüter (z.B. Kunstwerke), deren Äquivalententwicklung sich von ihrem Handlungseigentum emanzipiert hat.

Wie die öffentliche Rechtsmaterie als Eigentumsmaß wie als bloße Eigentumsvorstellung öffentlich gemaßstabt werden kann, so kann die Besitznorm ihrerseits vorgestellt und auch der Eigentumsvorstellungsmaßstab fiktionalisiert werden. Die öffentliche Rechtsmaterie als wirklich gemaßstabter Besitz ist das Gesetz, als gemaßstabtes Eigentumszeichen aber ist sie die Verordnung, d.h. die wirklich vorhandene öffentliche Rechtsvorstellung, die auch fiktionalisierbar ist zu einer bloßen Anordnung. Das Gesetz kann real vorhandenes Maß oder nur vorgestellte öffentliche Besitznorm (Verordnung) sein, das Eigentumszeichen als Gesetzesvorstellung (Verordnung) kann aber ebenso reell oder ideell sein. Das vorgestellte Eigentumszeichen, die gedachte Verordnung, ist Anordnung und kann als Eigentumsmaß für ein wirkliches Eigentum wie als Eigentumsvorstellung für ein gedachtes Eigentum fungieren. Alles dies sind Sonderformen des subjektiv-öffentlichen Rechtsverhältnisses (oder Eigentumsform).

Der Verkehr zweier Rechte vollzieht sich, wenn alle seine Bedingungen erfüllt sind: zwei entsprechende Eigentumsformen, die Verschiedenheit der Güter, die Gleichheit der Eigentumsgrößen und die Gleichgültigkeit der Besitze, also ihr wirklicher Besitzerwechsel. Jeder Rechtsverkehr ist als Vertrag die Einheit von Antrag und Annahme für beide Beteiligten.

Das öffentliche Recht als öffentliches Recht erfüllt drei wesentliche Aufgaben für die Rechtsgesellschaft, d.h. für das Forum: erstens ist das öffentliche Recht Rechtsverkehrsmittel, zwei-

tens Vollstreckungsmittel (Exekutivmedium) und drittens Machtreservemittel. Die Rechtsverkehrsmittelfunktion des öffentlichen Rechtes ist durch die Verkehrsfigur Recht - öffentliches Recht - anderes Recht, die Exekutivmittelfunktion durch die Figur Recht - Wechsel - öffentliches Recht und die Machtreservefunktion durch die Figur des Nicht-Vertrages gegeben, welche öffentliche Rechtzurückhaltung und Machtanhäufung bedeutet. Exekutivkraft zu bestimmten Terminen setzt immer eine gewisse Machtanhäufung voraus.

Die Umkehrung der Rechtsverkehrsmittelfunktion des öffentlichen Rechtes ist die Demokratiefunktion: Vom Vermittler des Verkehrs zweier Rechte wird öffentliches Recht zum Anfang und Ende der Vertragsfigur, ein Recht wird Rechtsverkehrsmittel des öffentlichen Rechtes. Da der Anfang der Figur schon ein öffentliches Recht war, kann ihr Ende nur ein vermehrtes öffentliches Recht, ein öffentliches Recht plus einem Mehrrecht, sein, soll die Vertragsfigur Sinn haben. Die allgemeine Formel der Demokratie heißt daher öffentliches Recht - Privatrecht - öffentliches Rechtsmehr, für die gelten muß, daß die Eigentumsgrößen von öffentlichem Recht und Rechtsmehr sowohl gleich als auch ungleich sind. Daraus folgt, daß das Eigentum des Rechts in der Mitte der Figur - das Privatrecht - mit sich selber ungleich ist. Eine mit sich selbst ungleiche Eigentumsgröße kann nicht statisch sein; sie muß, damit alle Bedingungen der Vertragsfigur des öffentlichen Rechtes als Demokratie erfüllt sind, Eigentumsgrößenwachstum bedeuten.

Die Bedingungen der allgemeinen Formel der Demokratie sind erfüllbar, wenn der Besitzer des öffentlichen Rechts auf dem Forum ein Privatrecht vorfindet und erwerben kann, dessen Gebrauch mehr Eigentum schafft als sein Erwerb gekostet hat. Der Gebrauch dieses Privatrechts muß das Eigentumsgrößenwachstum einschließen und nach Abschluß im zweiten Rechtsverkehr die Eigentumsgröße samt ihrem Zuwachs in öffentlichem Recht realisieren. Das besondere Privatrecht, dessen Gebrauch dieses Wunder vollbringen kann, ist die Handlungskraft.

Die Demokratieformel hat sich jetzt zu folgender Figur konkretisiert: 1) Erwerb (Anmietung) des Rechts an fremder Handlungskraft, 2) Verbrauch der Handlungskraft als rechtschaffende Handlung, in deren Eigentumsbildungsprozeß das Eigentum der Handlungskraft und der Machtzuwachs in Gestalt eines Zusatzrechtes geschaffen wird, und 3) Veräußerung des neu erzeugten Privatrechts und damit Rückfluß des verausgabten Handlungskrafteigentumes in öffentlichem Recht und Einlösung des Machtzuwachses in einem Mehr an öffentlichem Recht.

A.1.2 Machtzuwachs und Machtzuwachsmehrung

In der Praxis besteht als Demokratie verausgabtes öffentliches Recht nicht nur aus Humandemokratie, die sich in Handlungskraft verwandelt, sondern auch immer aus Sachdemokratie, für die Besitzbildungsmittel erstanden werden, die zur Rechteschaffung nötig sind. Diese gestaltet sich jetzt so, daß die abstrakte Handlung das Neueigentum des Rechts, das sich aus Handlungskrafteigentum und Machtzuwachs zusammensetzt, bildet, und die konkrete Handlung erzeugt den Besitz unter Verbrauch der Bildungsmittel. Das Eigentum der Bildungsmittel über-

trägt die konkrete Handlung auf das Erzeugnis in dem Maße, als sie einen gesellschaftlich notwendigen Gebrauch davon macht. Die Größe dieser Abschreibungen ist der übertragene Eigentumsanteil am Gesamteigentum des geschaffenen Rechts. Das Gesamteigentum ist die Summe aus Neueigentum und übertragenem Eigentum bzw. aus den Eigentumsgrößen von Handlungskraft, Bildungsmitteln und Machtzuwachs. Den Machtzuwachs hat das Mehrrecht, sein Erlös ist das Mehr an öffentlichem Recht.

Die Eigentumsgröße der Handlungskraft wie des in sie verausgabten öffentlichen Rechts ist eine variable Größe, weil der Verbrauch der Handlungskraft einen Machtzuwachs zu erzeugen vermag; das Eigentum der Bildungsmittel wie des in sie verausgabten öffentlichen Rechts ist eine konstante Größe (die aber durchaus zum Verlust werden kann), weil der angemessene Verbrauch des Bildungsmittels sein Eigentum bloß erhält.

Rechtschaffung, die von einem oder mehreren selbständig Handelnden ausgeführt wird, ist einfache Rechtschaffung; veranstaltet von einem demokratischen öffentlichen Rechtgeber, der dafür die Handlungskraft unselbständig Handelnder angemietet hat, heißt sie demokratische Rechtschaffung. In ihr fällt der Eigentumsanteil der Handlungskraft am gebildeten Gesamtrecht an die unselbständigen Handlanger (die demokratisierten Handlungsausführer), der Machtzuwachs an den Demokraten. Das Verhältnis des Machtzuwachses zum Handlungskrafteigentum in einer demokratischen Rechtschaffung ist die Machtzuwachsrates. Sie bezeichnet den Ausbeutungsgrad der beschäftigten Handlungskraft.

Der Ausbeutungsgrad der Handlungskraft läßt sich nicht nur als Eigentumsgrößenverhältnis, sondern auch als Verhältnis von entsprechenden Teilen des Handlungstages, der Handlung und ihrer Resultate darstellen. Allen Handlungszeitkämpfen auf dem Forum, auf dem sich Antrager und Annehmer von Handlungskraft begegnen, liegt ein Streit um die Aufteilung zwischen Mehrhandlungstag (der den Machtzuwachs bildet) und notwendigem Handlungstag (der die Eigentumsgröße der Handlungskraft reproduziert) zu Grunde. Dies ist der Klassenkampf zwischen den Demokraten und ihren Handlangern, den Demokratisierten. Er ist kein Kampf zwischen Demokratie und Handlung, sondern ein Kampf in der Demokratie. Sein Ort ist der erste Akt des Demokratiekreislaufs, worin sich öffentliches Recht in Handlungskraft verwandelt. Die Form dieses Klassenkampfes ist das Feilschen um den öffentlichen Rechtspreis der Handlungskraft bzw. um den Kraftpreis des öffentlichen Rechtes.

Die Handlungsgeber (Demokratisten) möchten den Handlungstag so lang ausdehnen wie möglich, und die Handlungsnehmer (unselbständig Handelnde) möchten ihn auf den notwendigen Handlungstag, der die Eigentumsgröße ihrer Handlungskraft bildet, beschränken.

Der Trieb der Handlungsgeber, den Machtzuwachs zu steigern, führt zu zweierlei Machtzuwachsmehrung: die absolute und die relative. Bei gegebenem notwendigem Handlungstag ist Mehrung des den Machtzuwachs produzierenden Mehrhandlungstages nur durch absolute Verlängerung des Gesamthandlungstages möglich. Bei gegebenem Gesamthandlungstag kann der Mehrhandlungstag nur relativ wachsen, nur durch Verkürzung des notwendigen Handlungstages. Dies läßt sich durch eine Eigentumsrevolution bewerkstelligen, die bis zur techni-

schen Revolution der sog. Anstaltisierung führt. Sie ist das Kind der relativen Machtzuwachs-
mehrung.

Aus dem Trieb nach Machtzuwachs-
mehrung sieht der Handlungsgeber sich genötigt, den
vorgefundenen Handlungsprozeß zu reorganisieren, ihn sich nicht nur formell unterzuordnen,
sondern ihn umzugestalten (reelle Subsumtion). Hauptmethode ist die Steigerung der Produk-
tivkraft der konkreten Handlung (Handlungswirkung), zunehmend aber auch Neuerungen: die
Entdeckung von Prozessen und die Erfindung von Produkten der Besitzbildung.

Sind in der Herstellung einer bestimmten Rechtsart (Branche) mehrere Einzeldemokratien
(Unternehmen) engagiert, entsteht die Möglichkeit für den Branchenführer, eine relative
Machtzuwachs-
mehrung zu realisieren, wenn er die Produktivkraft der Handlung in seinem Un-
ternehmen über den Durchschnitt der Branche steigert. Dann sinkt auch der notwendige Hand-
lungstag beim Branchenführer unter den Branchendurchschnitt und seine Stückzahlen steigen;
die der Restbranche bleiben gleich, aber der Gesamtausstoß der Branche steigt. Beim Bran-
chenführer sinkt die Eigentumsgröße des Einzelrechts, aber es steigt sein realisiertes öffentli-
ches Gesamtrecht aufgrund der erhöhten Stückzahl, die dank gesunkenem Stückpreis, der
über dem Unternehmenspreis des Branchenführers, aber unter dem Branchenpreis liegt, in das
Branchenforum gedrückt wurde. Bei nachgebenden Forumspreisen (in öffentlichem Recht) und
gleichbleibender Stückzahl der Restbranche sinkt deren Gesamterlös und zwingt sie zur nach-
holenden Produktivitätssteigerung solange, bis der Vorsprung des Branchenführers aufgeholt
und dessen Extramachtzuwachs wieder verschwunden ist. Die jetzt allgemein durchgesetzte
Produktivitätssteigerung hat jedoch zur Erhöhung der Machtzuwachsrate geführt.

Alle Methoden zur Steigerung der Produktivität und Intensität der Handlung und zur Vermin-
derung des Sachaufwandes sind Mittel für die demokratischen Unternehmer, relative Machtzu-
wachs-
mehrung zu erzeugen. Hauptmethode hierzu ist die unternehmensinterne Kooperation,
die Erzwingung gemeinschaftlichen Handelns der Handlungsnehmer durch den Handlungsge-
ber. Allgemein ist Kooperation (Gemeinschaftshandeln) die Handlung vieler, die in denselben,
oder in verschiedenen, aber zusammenhängenden, Herstellungsvorgängen planmäßig neben-
und miteinander handeln. Demokratische Kooperation ist auf gesellschaftlicher (handlungsver-
traglicher) Grundlage errichtete Betriebsgemeinschaft, also die Vergemeinschaftung der Hand-
lungen der Handlungsnehmer durch den Handlungsgeber in seinem Betrieb.

Die Kooperation hat vier Wirkungen: erstens entsteht eine Massenproduktivkraft als eigene
Gemeinschaftshandlungswirkung, zweitens eine Massenintensität durch den erhöhten Gemein-
schaftseifer der Handlung, drittens ein Einsparungseffekt an den Besitzbildungsmitteln durch
ihre gemeinschaftliche Nutzung, und viertens wird Führungshandeln als eigene Teilfunktion der
Gemeinschaftshandlung erforderlich. Die rasche Durchsetzung der Kooperation ermöglicht dem
Branchenführer dank der Trägheit der Gesamtbranche eine relative Machtzuwachs-
mehrung,
die aber nur eine vorübergehende Wirkung ist, ganz ebenso wie bei Einführung der höheren
Formen der Kooperation in eine Branche, als da sind Handlungsteilung, Handlungskörperschaft
(aus vielen Handlungskräften) und Apparatisierung (Handlungersatz) in Anstalten (apparati-
sierte Werkstätten, Handlungsfabriken).

Die Handlungsteilung ist die Zerlegung eines Handlungsprozesses in Teilvorgänge und die Zuweisung der Teilhandlungsprozesse an besondere Handlanger oder Handlangergruppen. Dieses Auseinanderlegen eines Gesamtvorganges der menschlichen Handlung kann, je nach der Natur des zu bildenden Besitzes, ein Nebeneinander- oder ein Nacheinanderlegen sein, ist zu meist aber eine Mischung aus beiden Zerlegungsformen.

Je nach dem, welche der beiden Zerlegungsformen der Handlung innerhalb eines Unternehmens vorherrscht, handelt es sich um eine heterogene oder um eine organische Körperschaft. In der rein organischen Körperschaft ist das Ergebnis des je vorhergehenden Teilhandlungsvorganges der Handlungsgegenstand des folgenden und das Resultat des letzten Teilvorganges das Endprodukt. In der rein heterogenen Körperschaft werden die Teilprodukte nebeneinander hergestellt und abschließend zum Endprodukt montiert.

Diese Formen der Handlungsteilung lassen sich gemeinschaftlich (betrieblich) oder gesellschaftlich verwirklichen. Die Gemeinschaftshandlungsteilung innerhalb eines Betriebes setzt die Anmietung vieler Handlungskräfte durch eine Einzeldemokratie voraus, die Gesellschaftshandlungsteilung vermittelt hingegen ihre Teilprodukte (mögen sie organisch oder heterogen zusammenhängen) durch Rechtsverkehr (Vertrag).

Die Handlungsteilung in der Körperschaft vereinfacht, verbessert und vervielfacht die Handhaben (Handlungswerkzeuge) durch Anpassung an die Sonderfunktion des Teilhandlangers. Sie schafft damit die Grundlage der Rechtsbildungsanstalten, die aus der Verbindung einfacher Handhaben zu einem Gerät (Apparat) entstehen. Die apparatebildende Körperschaft ist die Krönung der körperschaftlichen Periode.

Ein entwickelter Apparat besteht aus drei Teilen: dem Antriebsapparat oder Motor, dem Kraftübertragungsapparat und dem Handhabungsapparat. Letzterer führt an Stelle des Handhaber die Handhabe (Handlungsmittel) an den Handlungsgegenstand (Rechtsmaterie oder Rohbesitz), und der Handhaber wird zum Apparatbediener. Wie zuvor der Handhaber, so gebraucht jetzt der Handhabungsapparat die Handhabe als Handlungsmittel, mit dem er die Rechtsmaterie als Handlungsgegenstand verbraucht und ihren Formwandel zum Handlungsergebnis oder Besitz bewerkstelligt. Damit ist der Handhabungsapparat das eigentliche Handlungersatzmittel. Die lebendige Handlung des Apparathandlangers endet an diesem Handlungersatzmittel und bedient es nur, woraus der Handlanger aber wiederum durch andere Apparate verdrängt werden kann. - Ist in Körperschaften der zerlegte und wiederverbundene Handlungsprozeß das Grundelement, so in Anstalten der wissenschaftlich analysierte und synthetisierte, also angeeignete Naturprozeß, verkörpert in dem Apparat, der nicht unbedingt Ersatz für einen vorherigen Handlungsprozeß sein muß.

Diese Tendenz setzt sich nicht nur in den klassisch-mechanischen Anstalten durch, auch in den wellen- und quantenmechanischen (akustischen und optischen) Anstalten; ebenso wirkt sie in chemischen und biologischen Anstalten wie in Denk- und Bildungsanstalten. In Denkanstalten sind die Denkersatzmittel die Theorien, an denen mittel- oder unmittelbare Gedanken als Begriffe (Denkmittel) oder als Ideen (begriffene Begriffe oder Tatgedanken) oder als Gedankensysteme (Theorien) produziert werden können.

In Bildungsanstalten wird den Handlungskräften die Bedienung von Apparaten oder Theorien durch den Betrieb derselben beigebracht; das Handlungs- oder Denkersatzmittel wird hier zum Bildungsmittel, wodurch die Lebensgrundlage der Ersatzmittel geschaffen wird: die ersetzbare Handlungskraft.

Die Eigentümübertragung vom Apparat auf ein von ihm erzeugtes Recht ist das Multiplikationsprodukt aus Apparateneigentum, Bildungszeit dieses Rechts und Veraltungsfaktor, geteilt durch die Lebensdauer des Apparats. Forumspolitisch anwendbar sind Apparate in Rechtschaffungsprozessen dann, wenn sie gesellschaftlich notwendige Handlungszeit einsparen, also das Neueigentum größer ist als das Apparateneigentum. Weil unter demokratischen Verhältnissen nicht das Neueigentum, sondern nur der Anteil, den das Handlungskrafteigentum an ihm hat, gezahlt werden muß, verschärft sich das Kriterium der Einsetzbarkeit: Apparate sind erst dann demokratierationell einzusetzen, wenn das Apparateneigentum kleiner als das ersetzte Handlungskrafteigentum ist.

Das Wachstum des Machtzuwachses hängt mit dem Handlungskrafteigentum zusammen und vom Handlungstag, der Handlungswirkung und dem Handlungseifer ab. Mehrere Fälle sind zu unterscheiden:

- 1) Steigt die Handlungswirkung (Handlungstag und -eifer gleichbleibend), dann schafft ein konstanter Handlungstag eine konstante Eigentumsgröße, die aus sinkendem Handlungskrafteigentum und steigendem Machtzuwachs besteht; die Rechtemenge steigt, und das Eigentum des Einzelgutes sinkt.
- 2) Sinkt die Handlungswirkung (Handlungstag und -eifer gleichbleibend), dann schafft ein konstanter Handlungstag eine konstante Eigentumsgröße, die aus steigendem Handlungskrafteigentum und sinkendem Machtzuwachs besteht; die Rechtemenge sinkt, und das Eigentum des Einzelgutes (Besitzgegenstand) steigt.
- 3) Steigt der Handlungseifer (Handlungstag und -wirkung gleichbleibend), dann steigt die geschaffene Rechtemenge; das Eigentum pro Handlungstag steigt, und das Eigentum des Einzelgutes bleibt gleich.
- 4) Sinkt der Handlungseifer (Handlungstag und -wirkung gleichbleibend), dann sinkt die geschaffene Rechtemenge; das Eigentum pro Handlungstag sinkt, und das Eigentum des Einzelgutes bleibt gleich.
- 5) Bei sich verkürzendem Handlungstag (Handlungseifer und -wirkung gleichbleibend) sinkt die Eigentumsgröße, die aus gleichbleibendem Handlungskrafteigentum und sinkendem Machtzuwachs besteht.
- 6) Bei sich verlängerndem Handlungstag (Handlungseifer und -wirkung gleichbleibend) steigt die Eigentumsgröße, die aus gleichbleibendem Handlungskrafteigentum und steigendem Machtzuwachs besteht.

A.1.3 Handlungsrecht, Demokratiewachstum und Kolonisation

Das Recht an der Handlungskraft wird stunden-, tage-, wochen- und monatsweise vermietet. Die Naturalform der Handlungskraft wird quantifiziert nach ihren Nutzungsperioden, und so erscheint der Preis der Handlungskraft (Äquivalent in öffentlichem Recht) als Preis der Handlung und damit als Handlungsrecht. Auf diese Weise entsteht das uneigentliche Handlungsrecht der Handlungsnehmer (Handlanger), und der Verteilungskampf zwischen Handlungsgeber und Handlungsnehmer erscheint als Gegensatz von Demokratie und Handlung. Dieser Schein verkehrt das Wesen, weil die unbezahlte Mehrhandlung, die im Machtzuwachs steckt, aus dem Blick verschwindet und alle Handlung als bezahlt erscheint.

Die Scheinkategorie des Handlungsrechtes hat weitere Derivate, mit denen eifrig gehandelt wird: Zeitrecht, Stückrecht, Prämienrecht und Laufbahnrecht. Vom Stückrecht an aufwärts sind diese Handlungsrechtarten inneres Maß der Intensität der Handlung und befördern den Eigentumsverfall der Handlungskraft und damit die Erhöhung ihres Ausbeutungsgrades, also Mehrung des Machtzuwachses.

Nicht nur der Machtzuwachs der Demokratie will wachsen, sondern auch die Demokratie selber. Demokratie wächst (demokratisiert sich), wenn der Machtzuwachs (ganz oder teilweise) in Zusatzdemokratie verwandelt und in die Erweiterung der Rechteschaffung gesteckt wird. Da der Wachstumswettlauf ein Teil der Konkurrenz der Demokratien ist, wird normalerweise das Mehr an öffentlichem Recht (der realisierte Machtzuwachs) in Demokratenertrag und Zusatzdemokratie geteilt; das Verhältnis von Zusatzdemokratie zum Gesamtmehr an öffentlichem Recht ist die Demokratisierungsrate einer Demokratie. Bei gegebener Demokratisierungsrate wachsen größere Demokratien schneller als kleinere.

Innerhalb eines Unternehmens heißt das Verhältnis der Herstellungsmittel zu den Handlungskräften technische und ihr Eigentumsgrößenverhältnis Eigentumszusammensetzung der Demokratie. Die Eigentumszusammensetzung der Demokratie heißt organische Zusammensetzung, insofern sie die Änderungen der technischen widerspiegelt.

Die demokratische Schaffung des relativen Machtzuwachsmehrs erzeugt eine relative Übervölkerung, die den wechselnden Aneignungsbedingungen der Demokratien als Handlungsreserve (Demokratisierungsreserve) dient und deren Gewicht im Verhältnis zur aktiven Handlangerarmee die Handlungsrechte (Löhne) reguliert. Die aktive Handlangerarmee (Beschäftigungssystem) ist der in produktiver Bildung befindliche Teil der nationalen Gesamthandlungskraft, die Differenz von Gesamthandlungskraft und beschäftigtem Teil das Reservesystem (Demokratisierungsreserve) und das Verhältnis der gebrauchten zur gesamten Handlungskraft die Handlungsrate einer Nation.

Demokratiwachstum (Demokratisierung), Handlungsrechte und Handlungsrate hängen in der Politik eines Volkes wie folgt zusammen: Steigt die Gesamtdemokratie durch Demokratisierung, dann steigt auch ihr variabler Teil, der einer erhöhten Zahl von Handlungskräften Handlungsverträge anträgt, und die Handlungsrechte, d.h. die Preise oder öffentlichen Äquivalente der Eigentumsgrößen der Handlungskräfte, steigen. Damit steigt auch die Eigentumssumme eines Teils der durch Apparate ersetzbaren Handlungskräfte über die Eigentumssumme der sie ersetzenden Apparate. Das führt mit erhöhter Apparat-Mensch-Relation zu steigender

organischer Zusammensetzung der Demokratie, zur Senkung der Handlungsrate und zur Steigerung der Handlungswirkung, was insgesamt einen Rückgang der Rechte der Handlungsnehmer und eine Erhöhung der Machtzuwachsrate (Ausbeutungsgrad) bewirkt und den Weg zu erneutem Demokratiewachstum freimacht.

Das Handlungskraft-Reservesystem einer demokratisierten Nationalpolitik, d.h. ihre Demokratisierungsreserve, ist eine Bedingung der Möglichkeit von Demokratiewachstum, von Demokratisierung. Die Handlungskraftreserve muß dem Handlungsforum jederzeit zur Verfügung stehen, damit die Demokratie bei allen sich bietenden Gelegenheiten, aus dem Stand heraus, anwachsen kann, und die Handlungskraftreserve muß um so größer sein, je größer die wachstumsfähige Gesamtdemokratie ist. Das absolute Wachstum einer Demokratie ist ihre Verschmelzung (Fusion, Zentralisation) mit anderen Demokratien. Diese Demokratisierungsbereitschaft ist ein Erfordernis der Wettbewerbsfähigkeit der Einzeldemokratie im inneren politischen Markt, dem Binnenforum, wie der auswärtigen Schlagkraft der nationalen Gesamtdemokratie im Weltforum.

Das Reservesystem der nationalen Gesamthandlungskraft hat außer der offiziellen Handlungslosigkeit noch andere Erscheinungsformen, z.B. die "stille Reserve", die nur bei entsprechender Annahme im Handlungsforum als Antrag auftaucht und erfahrungsgemäß ein Drittel der offiziellen Handlungslosigkeit ausmacht; ferner sind Gelegenheitshandlanger, Frührentner, Umschüler, kinderlose Hausfrauen und überhöhte Zahlen an Gymnasiasten, Studenten, Soldaten und Staatsangestellten verdeckte Formen der nationalen Handlungskraftreserve.

Unter ursprünglicher Demokratisierung sind zu verstehen jene Vorgänge, die seit der frühen Neuzeit vor allem in England durch Einhegungen des Gemeindelandes, durch Privatisierung von (öffentlichem) Lehnsbesitz und Säkularisierung von Kirchengut, das mit sozialen Fürsorgepflichten belastet war, die Unterschichten ihres Lebensunterhaltes beraubten und zur Landflucht und Proletarisierung in den großen Städten zwangen. Auslöser dieser terroristischen, für die römisch-angelsächsischen Weltgegenden kennzeichnenden Form der Apparatisierung war die viehnomadische Verwandlung feudalen Grundbesitzes in demokratische Viehweide. Volksboden wurde in Ressource für den Rohstoff der flandrischen und englischen Textilindustrie verwandelt.

Durch die gewaltsame Trennung des handelnden Volkes von seinen materiellen Handlungsbedingungen, insbesondere von Grund und Boden, wird aus dem Volk Humandemokratie geschlagen. Die Gegenbewegung zur gewaltsamen Proletarisierung wie zur Freisetzung einer wachsenden demokratischen Reservearmee bei zunehmendem Wachstum der Demokratie ist die äußere und insbesondere überseeische Kolonisation. Die Kolonisation ist die Rückverwandlung von Proletariern und Handlungslosen in selbständig Handelnde, in Bauern und Handwerker: aus Handlangern werden wieder Handelnde.

Trägt hingegen das handelnde Volk und insbesondere eine bodenständige Landbevölkerung die Apparatisierung, dann verwandelt allmählich die steigende Produktivkraft der bäuerlichen Handlungen und die freiwerdende Handlungszeit das häusliche Nebengewerbe in ländliche Ap-

paratisierung. In die ländlichen Gemarkungen der Bauerndörfer wachsen nach und nach demokratische Anstalten und Gewerbegebiete hinein, die Bauerndörfer werden durch Handlangerdörfer ergänzt. Es vervielfachen sich die Arten von Herstellungsräumen und die Formen von Ansiedlungen in ihnen. Die Städte wachsen durch Andorfung apparativer Gemarkungen und Handlangersiedlungen, und die apparatisierten Dörfer verstädtern durch die Allgegenwart von Foren. Die Kolonisation bei diesem landgermanischen Typus von Apparatisierung ist vorwiegend innere Kolonisation, Kolonisation von Neuland des Wissens und Könnens sowie soziale Kolonisation. Kolonisation ist die Bewegung der Entproletarisierung und insofern antidemokratische Tendenz.

A.2 Der Demokratiekreislauf

A.2.1 Der Gestaltwandel der Demokratie

Demokratie ist keine feststehende Summe öffentlicher Rechte, sondern ihr beständiger Gestaltwandel, ihr Kreislauf durch die Gestalten des öffentlichen Rechtes, des Bildungsvorganges (Rechtschaffung) und seiner Ergebnisse, der Rechte. Die Demokratie durchläuft in dem beständigen Kreislauf, der sie selber ist, die öffentliche Rechtsgestalt, die Bildungsgestalt und die Privatrechtsgestalt. In solch vollem Gestaltwandel ist jede Demokratie Anstaltsdemokratie, die aus dem demokratischen Potential ihrer öffentlichen Rechte, aus ihrer Bildungsdemokratie und ihren geschaffenen Rechten besteht, wobei das demokratische Bildungspotential wiederum aus Humandemokratie und Sachdemokratie zusammengesetzt ist.

Jede Gestalt im Kreislauf der Demokratie ist Demokratie und als solche Kreislauf dieser bestimmten Gestalt zu sich zurück, und so weiter. Die Demokratie ist also nicht nur Gestaltwandel, sondern Einheit der drei Gestaltwandlungen von öffentlichem Recht zu öffentlichem Recht, von Rechtschaffung zu Rechtschaffung und von Privatrecht zu Privatrecht. Und dieser Gestaltwandel ist die Demokratie nicht nur im verschlungenen Nacheinander, sondern auch im Nebeneinander, weil ständig Demokratie als öffentliches Recht, als Rechtschaffung und als geschaffenes Privatrecht vorhanden sein muß. Der Kreislauf der Demokratie in jeder ihrer Gestaltwandlungen ist einfache Wiederschaffung der Demokratie, wenn der in einem Mehr an öffentlichem Recht realisierte Machtzuwachs dem Kreislauf völlig entzogen wird, und er ist erweiterte Wiederschaffung oder Demokratiewachstum, wenn aus Machtzuwachs Zusatzdemokratie wird. (Mehr Demokratie wagen!)

Eine Besonderheit gibt es beim demokratischen Kreislauf der Privatrechte und zwei bei dem des öffentlichen Rechtes. Weil der Privatrechtskreislauf das Mehrrecht enthält, ist im Kreislauf von Recht zu Recht immer der ganze Machtzuwachskreislauf enthalten. Die beiden Besonderheiten beim Kreislauf des öffentlichen Rechtes betreffen den letzten Rechtsverkehr, der das öffentliche Rechtsmehr, die Summe aus öffentlichem Recht und seinem Zuwachs, realisiert. In den Bildungsanstalten, welche die Naturalform des öffentlichen Rechtes schaffen, (z.B. Gold- oder Silberbergbau), realisiert sich die notwendige Handlung wie die Mehrhandlung unmittelbar

in öffentlichem Recht und seinem Mehr, in den Dienstleistungsanstalten dagegen wird unmittelbar die rechtschaffene Handlung veräußert. Beide Sonderformen des öffentlichen Rechts überspringen die Gestalt der Privatrechte.

Öffentliche Rechts-, Bildungs- und Privatrechts-Demokratie als vollkommene Kreisläufe ihrer Gestaltwandlungen betrachtet, sind sie jedesmal die selbe Demokratie und mit der betreffenden Anstaltsdemokratie gleich. Dagegen als die Gestaltungen der Anstaltsdemokratie betrachtet, die sich in öffentlicher Rechts-, Bildungs- und Privatrechtsform befindet, ist erst ihre Eigentumssumme der Anstaltsdemokratie gleich und sie selber ihre Vermögensbestandteile, die als öffentliches Rechts-, Bildungs- und Privatrechtsvermögen vorliegen. Demokratie an sich ist prozessierendes Eigentum, das sich selbst aneignet und vermehrt; eine Momentaufnahme dieses Kreislaufs ist die Demokratie als Vermögenssumme der verschiedenen Eigentumsarten.

Solange Demokratie als öffentliches Recht und als Privatrecht vorliegt, verbraucht es Rechtsverkehrszeit, solange es Bildungsvermögen ist, verbraucht es Bildungszeit. Je kürzer es sich in öffentlicher Rechts- und in Privatrechtsform aufhalten muß, ein desto größerer Teil des demokratischen Veranstaltungspotentials kann im produktiven Zustand fungieren. Sinkt also die Rechtsverkehrszeit einer Anstaltsdemokratie, so sinkt auch die Menge seines öffentlichen Rechts- und seines Privatrechtsvermögens und steigt das Bildungsvermögen, das aus Handlungskräften und Bildungsmitteln besteht; umgekehrt, umgekehrt.

Rechtsverkehr nimmt Handlungszeit und Sachmittel in Anspruch. Diese Kosten bilden für das Unternehmen einer Anstaltsdemokratie Abzüge vom Machtzuwachs. Zu den Rechtsverkehrskosten der Demokratie gehören nicht nur die reellen, sondern auch die fiktiven Transaktionskosten, also Kalkulation und Buchhaltung. Darüber hinaus gehört das öffentliche Rechtsvolumen insgesamt zu den toten Kosten der einfachen Rechteschaffung und die Handlungsreserve zu den Unkosten der demokratischen Rechtschaffenheit.

Nicht zu den Rechtsverkehrskosten zählen die Aufwendungen für Transport und Lagerung. Raum- und zeitverschiebende Handlungen sind eigentumsbildend und daher rechtschaffen, insofern gesellschaftlich notwendige Handlungszeit.

A.2.2 Der Umschlag der Demokratie

Der Umschlag der Demokratie ist ihr Kreislauf als eine Periode im periodischen Prozeß der Demokratie. Die Umschlagszeit ist gleich dieser Kreislaufzeit und besteht aus Bildungszeit und Rechtsverkehrszeit, wobei die Bildungszeit nie kleiner als die Handlungszeit ist. Die Anzahl der Umschläge einer Demokratie in einem Jahr ist ihre Umschlagszahl.

Der Sachmittelanteil des Bildungsvermögens einer Anstaltsdemokratie heißt auch konstante Demokratie, weil ihre Eigentumsgröße im Handlungsprozeß nur gleichbleibend übertragen werden kann. Diese konstante Demokratie zerfällt wiederum in konstant zirkulierende Demokratie (Rohstoffe, Energiestoffe, Verschleißteile), die ihrer Naturalform nach ganz in das Handlungsergebnis übergeht, und konstante fixe Demokratie (Apparate, Handlungsmittel), die in mehreren Schaffungsvorgängen dient. Die Humandemokratie, die auch variable Demokratie heißt, weil

aus ihr die Eigentumsvariation des Machtzuwachses entspringt, ist ebenfalls zirkulierende Demokratie, weil sie im Gestaltwandel des aktuellen Bildungsvorganges verschwindet.

Die Umschlagszeiten der Anstaltsdemokratien sind so verschieden wie die Gewerbezweige, in denen sie angelegt sind. Die Machtzuwachsraten und Machtzuwachsmassen, die diese Demokratien jährlich abwerfen, werden nur durch Bildung der Jahresrate des Machtzuwachses, also des Produkts aus Umschlagszahl und Machtzuwachsrate einer Demokratie, vergleichbar. Ist die erste Gesamtperiode eines Demokratieumschlags abgelaufen, dann fließt nach jeder Bildungsperiode das für sie nötige demokratische Potential plus Machtzuwachs der demokratischen Anstalt in öffentlicher Rechtsform zurück.

Ein Zyklus ist eine Anzahl zusammenhängender Umschläge, deren Gesamtdauer sich nach der Abschreibungsperiode der fixen Demokratie richtet. Durch diesen Block von Umschlägen der Anstaltsdemokratie, der einige Jahre umfaßt, ist eine materielle Grundlage der periodischen Krisen gegeben. Die Krise bildet immer den Ausgangspunkt einer großen Anlage anstaltsdemokratischen Potentials in neuen Apparaten und technischen Neuerungen.

A.2.3 Der Jahreskreislauf der Demokratie

Die innerhalb eines Jahres beendeten Bildungsperioden der Anstaltsdemokratie schlagen sich nieder in einem jährlich geschaffenen Gesamtbesitz der politischen Gesellschaft. In diesem Zeitabschnitt erscheint das Jahresprodukt am Forum als Rechteantrag und muß auf eine gleichgroße zahlungsfähige Annahme stoßen, um sich als Durchschnittshandlung wie als benötigte Handlung zu bewähren und sich als Gesamteigentumsgröße des jährlichen Gesamtbesitzes zu realisieren. Das ist auch die Bedingung für das Gelingen des Gestaltwandels der Gesamtdemokratie aus der Privatrechtsform in die Form des öffentlichen Rechts und aus dieser wieder in die des Privatrechts, wobei nicht nur Eigentumsrealisation, sondern auch Besitzersatz zu leisten ist.

Der jährlich geschaffene Gesamtbesitz setzt sich aus Bildungsmitteln und aus Gebrauchsgütern zusammen, deren beider Eigentumsgrößen aus übertragenem Bildungsmiteileigentum, aus Handlungskrafteigentum und aus Machtzuwachs bestehen. Wir haben somit zwei Schaffensabteilungen, die ihren Besitzersatz als Stoffwechsel wie ihre Eigentumsrealisation untereinander durch Rechtsverkehr vollbringen müssen. Im laufenden Jahr brauchen die Handlungsnehmer und Handlungsgeber in Abteilung I (Bildungsmittelabteilung) Gebrauchsbesitz für sich, den nur Abteilung II (Gebrauchgüterabteilung) liefern kann, die ihrerseits aus Abteilung I Ersatz für verschlissene Bildungsmittel braucht. Abteilung I ist für ihre eigenen Schaffungsmittel und Abteilung II für ihre eigenen Gebrauchsgüter Selbstversorger.

Das gesamte übertragene Eigentum und die diesem Eigentumsteil entsprechende Menge geschaffenen Besitzes im Forum muß sich gegen das Gesamtprodukt der Abteilung I austauschen. Dies ist der gesellschaftliche Grundumsatz bei einfacher Wiederschaffung der Demokratie, d.h. wachstumslosem Jahreskreislauf der gesellschaftlichen Gesamtdemokratie.

Bei erweiterter Wiederschaffung der Demokratie, d.h. wachsendem Jahreskreislauf der gesellschaftlichen Gesamtdemokratie, wird der Machtzuwachs in zusätzliche Humandemokratie, zusätzliche Sachdemokratie und in Handlungsgeberanrecht (Revenue der Demokratenklasse) geteilt und der Vertragsgleichung des gesellschaftlichen Grundumsatzes hinzugefügt. Sie lautet jetzt: Die vermehrte Gebrauchsgütermenge, die die Abteilung II für ihren vermehrten Bildungsmittelbedarf hergeben muß, verkehrt sich gegen eine Bildungsmittelmenge, die dem vermehrten Handlungsnehmerbedarf der Abteilung I und dem verminderten Machtzuwachs der Abteilung I als dem Anrecht ihrer Handlungsgeberschaft entspricht. Abteilung I ist bei Demokratiewachstum auch für die zusätzlichen Sachmittel (konstante Demokratiegüter) Selbstversorger, und Abteilung II für die zusätzlichen Gebrauchsgüter ihrer vermehrten Handlungskräfte.

Da das Demokratiewachstum zu steigender organischer Zusammensetzung der gesellschaftlichen Gesamtdemokratie führt, zeigt sich im Jahresgrundumsatz bei erweiterter Wiederschaffung eine Tendenz zur Ungleichung, weil die für erweiterte Sachmittel aufzuwendenden Gebrauchsgüter zum wachsenden Demokratiebestandteil gehören und die dafür auszugebenden Bildungsmittel den tendenziell schrumpfenden Anteil der Humandemokratie verkörpern. Davon profitiert zunächst das Anrecht von Handlungsnehmern und Handlungsgebern in der bildungsmittelschaffenden Abteilung I.

Der Ersatz der fixen Demokratie der gebrauchsbildenden Abteilung II, die Erneuerung ihrer verschlissenen Bildungsmittel, teilt die Anstaltsdemokratie II in zwei Unterabteilungen: erstens in solche, die im laufenden Jahr ihre Fixdemokratie erneuern müssen, und zweitens in jene, die im laufenden Jahr die Abschreibungen für Verschleiß an Apparaten als Ersatzinvestitionsfond anhäufen. Dieser Fond speist sich aus den Ausgaben für Ersatzinvestitionen der ersten Unterklasse, der an die zweite Unterklasse von Abteilung II fließt und dabei die Zwischenstation der Unternehmen der Abteilung I durchläuft.

A.3 Der Gesamtvorgang der Demokratie

A.3.1 Effekt und Effizienz der Demokratie

Der Machtzuwachs entspringt dem in Handlungskraft angelegten, variablen Teil der Demokratie, der Humandemokratie. Der Machtzuwachs, betrachtet als Überschuß der Gesamtdemokratie, also des variablen wie des konstanten Anteils, ist er der Effekt. Das Verhältnis des Machtzuwachses zur variablen Demokratie ist die Machtzuwachsrates, das Verhältnis des Machtzuwachses zur gesamten, variablen und konstanten, Demokratie ist die Effektrate (Effizienz); multipliziert mit der Umschlagszahl der Demokratie ergibt sie die Jahreseffektrate (Jahreseffizienz).

Die Jahreseffektrate steigt, wenn die Umschlagszeit, die Eigentumsgröße der Bildungsmittel oder die der Handlungskräfte sinken; die Jahreseffektrate sinkt, wenn die Umschlagszeit, das Eigentum der Besitzbildungsmittel oder das Eigentum der Handlungskräfte steigen. Angesichts

des Effekts erscheint die Summe aus Human- und Sachdemokratie jetzt als Demokratiekosten. Die auf das einzelne Recht entfallenden Demokratiekosten sind die Rechtskosten.

A.3.2 Allgemeiner Effekt und tendenzieller Fall seiner Rate

Zwei gleich große Demokratien mit gleicher Machtzuwachsrate haben verschiedene Jahreseffektraten, wenn entweder ihre organischen Zusammensetzungen oder ihre Umschlagszeiten verschieden sind. Diese sind aber so verschieden wie die Anstaltszweige, in denen die Demokratien sich engagieren. Die abweichenden Jahreseffektraten der diversen Anstaltszweige gleichen sich durch zwischenzweigliche Demokratieanlagekonkurrenz zur Allgemeinen Effektrate aus.

Unterstellen wir der Einfachheit halber eine Politgesellschaft mit zwei Demokratien, die in zwei Anstaltszweigen angelegt seien mit unterschiedlichen Jahreseffektraten. Bei gleichbleibender Summe der gesellschaftlichen Gesamtdemokratie wird dann demokratisches Anlagepotential (Engagement) aus dem Niedrigeffektzweig abgezogen und im Hocheffektzweig angelegt, so daß sich das Antragsvolumen der Rechte aus ersterem verringert und aus letzterem vermehrt, die Vertragserlöse (Preise) der beiden Branchen aber genau die umgekehrte Entwicklung nehmen, was zu entsprechenden Bewegungen in den Jahreseffektraten führt, bis die Hoch- und Niedrigeffektrate sich angeglichen haben und die Allgemeine Effektrate (Durchschnittseffizienz) hergestellt ist, um dann wieder durchbrochen zu werden.

Die Allgemeine Effektrate vergemeinschaftet die gesellschaftliche Machtzuwachsmasse. Sie verteilt diese Machtzuwachsmasse auf die Einzeldemokratien nach Maßgabe ihrer jährlichen Demokratiekosten, unerachtet der jeweiligen Größe der variablen Demokratie und daher des Beitrages, den die Einzeldemokratie zu dieser gesellschaftlichen Machtzuwachsmasse geleistet hat.

Eine Einzeldemokratie multipliziert mit der Allgemeinen Effektrate ergibt den Allgemeinen Effekt, den jede Demokratie normalerweise im Jahr abwerfen soll. Die Allgemeine Effektrate modifiziert das Gesamteigentum einer Demokratie zum Bildungspreis, der sich aus jährlichen Demokratiekosten und Allgemeinem Effekt ergibt; der Bildungspreis des einzelnen, von dieser Demokratie gebildeten Rechts ist der Demokratieschaffungspreis geteilt durch die Anzahl der im Jahr gefertigten Rechte gleicher Art.

Das demokratisch gebildete Recht hat also nicht, wie das einfach gebildete, eine Eigentumsgröße, sondern eine demokratisch modifizierte, durch den Mechanismus des Allgemeinen Effekts veränderte Eigentumsgröße: den Bildungspreis, der sich im Forumspreis zu realisieren sucht. Das einfache Recht hat sein Eigentum, das sein öffentliches Äquivalent (Preis) bestimmt; das demokratische Recht hat seinen Bildungspreis, der seinen Forumspreis definiert.

Bei gegebenen Lebenshaltungskosten bewirkt eine allgemeine Erhöhung der Handlungsrechte ein Sinken der Allgemeinen Effektrate bei im Durchschnitt gleichbleibenden Bildungspreisen. Der Jahresschaffungspreis einer durchschnittlich zusammengesetzten Demokratie bleibt gleich;

bei Demokratien mit niedriger organischer Zusammensetzung steigen, bei Demokratien mit hoher Zusammensetzung fallen die Jahresschaffungspreise.

Die Tendenz zum Steigen der organischen Zusammensetzung der Demokratie hat eine umgekehrte Tendenz zum Fall der Allgemeinen Effektrate zur Folge. Dem tendenziellen Fall der Allgemeinen Effektrate wirken die Steigerung des Machtzuwachss und die Senkung der Handlungsrechte und der Bildungsmittelpreise entgegen.

Wird die Tendenz zum Fall der Effektrate akut, tritt die Krise ein. Sie ist die Anpassung des Gesamtvorganges der demokratischen Bildung an die gestiegene Handlungswirkung (Produktivität). Krisenursache ist hierbei der Widerspruch zwischen der Ausdehnbarkeit der Schaffung und der Verbrauchsbeschränkung der Massen, d.h. zwischen Schaffungsbedingung und Realisierungsschranke des Machtzuwachses. Die Krise selber ist der akute Fall der Effektrate. Die Krisenwirkung zeigt sich im Eigentumsverfall der konstanten und variablen Demokratie, also in der Entdemokratisierung, die wieder Platz geschaffen hat für neues Demokratiewachstum.

Oder genauer: Steigende Apparat-Mensch-Relation steigert die Handlungswirkung und bringt den gesellschaftlichen Grundumsatz ins Ungleichgewicht, was zum Eigentumsverfall des Jahresgesamtrechts, zum tatsächlichen Fall der Allgemeinen Effektrate, zur Rückverwandlung von Demokratie in öffentliches Recht (Machtreservebildung), zum Rückgang der Rechteschaffung und Rechtschaffenheit, zur Senkung der Beschäftigungsrate und zum Eigentumsverfall von Schaffungsmitteln und Handlungskräften führt (Vernichtung von Sach- und Humandemokratie); letzteres läßt die Allgemeine Effektrate wieder steigen, öffentliches Recht sich wieder in Demokratie verwandeln, führt zur Fusion von demokratischen Anstalten und zur Erhöhung des Mindestdemokratieeinsatzes; nach dem Abklingen der Krisenwirkungen können die Krisenursachen wieder wirken.

A.3.3 Vertrags-, Leih- und Fiktivdemokratie

Eine Demokratie, die ausschließlich in den Gestalten von öffentlichem und privatem Recht erscheint, ist Vertragsdemokratie. Hat sie beide Gestalten, ist die Vertragsdemokratie Rechtsvertragsdemokratie, hat sie nur öffentliche Rechtsgestalt, so ist sie reine öffentliche Vertragsdemokratie, d.h. ohne Demokratieverträge (Mandatswesen).

Durch die Spezialisierung einiger Demokratien auf die Rolle der Vertragsdemokratie sinkt die Rechtsverkehrszeit und erhöht sich die Umschlagszahl, wodurch die Allgemeine Effektrate steigt. Das Dasein von Vertragsdemokratie verringert den Anteil der öffentlichen und privaten Rechte an der gesellschaftlichen Gesamtdemokratie und entsprechend vermehrt sich das Bildungsvermögen und anteilig auch die Humandemokratie, wodurch die Machtzuwachsschaffung und die Allgemeine Effektrate steigt. Schließlich wirkt die Erhöhung der Umschlagszahl der Vertragsdemokratie in der gleichen Weise.

Durch die gesellschaftliche Handlungsteilung zwischen Anstalts- und Vertragsdemokratie teilt sich, bei gleicher Allgemeiner Effektrate für beide Demokratiearten, die Effektmasse in An-

stalts- und Verkehrseffekt; der Anstaltspreis eines Rechts besteht aus seinen Rechtskosten plus dem Anstaltseffekt.

Die Leihdemokratie ist als Demokratie zum Recht geworden. Die Naturalform dieses besonderen Rechts ist das zusätzliche öffentliche Güterquantum; ihre Verkehrsform, also die Eigentumsgröße, ist der Machtzuwachs. Die besondere Form der Demokratieveräußerung ist das Mandat. Zwischen Mandatgeber und Mandatnehmer der Leihdemokratie wird der Effekt in Einfluß und Anstaltserfolg aufgeteilt. Diese Teilung des Effekts wird allein durch Wettbewerb bestimmt. Die Existenz der Leihdemokratie führt dazu, daß jede Demokratie, auch die Eigendemokratie einer Anstalt, doppelt berechnet wird: erstens als Anstaltsdemokratie, die Anstaltserfolg abwirft, und zweitens als einflußnehmende Demokratie. Der Doppelcharakter der Rechte wiederholt sich als Doppelcharakter jeder Demokratie; auch ihre Kreislaufformel ist jetzt verdoppelt: die Anstaltsdemokratie vollzieht den vollen demokratischen Kreislauf zuzüglich Einflußgabe und Mandatsrückgabe (Machttilgung) an die einflußnehmende Demokratie, die nur noch den Mandatzyklus von öffentlichem Recht zu mehr öffentlichem Recht (Demokratie plus Einfluß) beschreibt.

Parlamentsdemokratie ist die Vereinigung von Leihdemokratie und öffentlicher Vertragsdemokratie. Das Parlament ist eine Organisation in der politischen Gesellschaft, die öffentliches Recht sammelt und in Leihdemokratie verwandelt, das von Mandanten und aus öffentlichen Rechtsverkehrsgeschäften stammt. Das Parlament institutionalisiert die Verwandlung von öffentlichem Recht in Demokratie und von Demokratie in Leihdemokratie. Geschäftsgrundlage ist die Teilung des Einflusses in Mandanteneinfluß und Parlamentseinfluß. Parlamente unterscheiden sich in Staatsparlamente (für die Emission öffentlicher Rechte) und in Privatparlamente. Technokratie hingegen entsteht aus der Verbindung von Parlamentsdemokratie mit Anstaltsdemokratie. Monopoldemokratie schließlich ist die Vermischung von Technokratie und Grundeigentum, das als Fiktivdemokratie erscheint. Der Monopoleffekt der Monopoldemokratie liegt über dem Allgemeinen Effekt, weil er Gebietsrechte enthält. Die Parteidemokratie schließlich, die als Rechtssubjekt "demokratische Gesellschaft" heißt, ist die unumkehrbare Anteilsvergemeinschaftung vieler Leihdemokratien an einem Anstaltsunternehmen; der Erwerb einer Partizipation ist die Gewährung eines tilgungsfreien Mandats gegen variables Einflußgewährungsversprechen (Einflußteil); die Leihdemokratie als Kaufpreis der Aktie ist damit endgültig vergemeinschaftet und nur gegebenenfalls durch Veräußerung des Einflußteilanspruchs (samt Stimmrecht) an einen Dritten reprivatisierbar, aber nicht durch die "demokratische Gesellschaft".

Die Existenz der Leihdemokratie ermöglicht die Bildung von Fiktivdemokratien. Jede regelmäßige öffentliche Rechtseinkunft kann als Einfluß einer Demokratie vorgestellt werden. Wird der Rechtsanspruch auf diese öffentliche Rechtseinkunft veräußert, realisiert sich die Fiktivdemokratie als öffentliches Äquivalent dieses Anspruchs. Die Fiktivdemokratie steigt, wenn die Einflußrate fällt, und umgekehrt.

Gebiete (Grundstücke) haben in der Forumspolitik ein öffentliches Äquivalent (Besitzpreis), aber ihr Eigentum ist fiktiv. Diese Immobildemokratie ist eine Fiktivdemokratie, die aber wirkliche Gebietsrechte (Grundrente) abwirft. Das Gebietsrecht ist der Teil des Machtzuwachses, den der Demokrat dem Gebietsbesitzer für die Nutzung seines Bodens zahlt. Kauft der Demokrat dem Gebietsbesitzer das Grundstück ab, so realisiert er dessen Fiktivdemokratie, den Bodenpreis, und er darf künftig das Gebietsrecht behalten. Der Anstaltsbetrieb, der auf Eigengebiet mit Eigendemokratie der Rechteschaffung obliegt, berechnet, ganz so als ob er auf Mietgebiet mit Leihdemokratie kalkulieren müßte, die Gebietsrechte seiner Immobilie und den Einfluß seiner Demokratie.

Gebietsbesitzer gestatten auf ihren Bodenstücken keinen demokratischen Prozeß ohne Erfüllung von Rechtsansprüchen. So entsteht das absolute Gebietsrecht. Forumspolitische Voraussetzung des absoluten Gebietsrechtes ist die niedrigere organische Zusammensetzung von stark immobilienabhängigen Einzeldemokratien (z.B. im Bau oder Ackerbau) im Verhältnis zum Durchschnitt der Anstaltsdemokratien. Die Existenz des Grundeigentums, also der immobilien Fiktivdemokratie, hat somit Gebietsrechte erzwungen und das geschaffene Recht verteuert.

Der Gebietsbesitz hat im Kampf mit der Demokratie den Effekt zurückgedrängt und sich selber ein Stück des Machtzuwachses als Immobilrecht angeeignet. Der Preis der Rechte (öffentliches Besitzäquivalent) ist jetzt nicht mehr die Summe aus Rechtskosten und Effekt (bzw. Rechtskosten plus Anstalts- plus Verkehrseffekt), sondern die Summe aus Rechtskosten, Demokratieeffekt und Gebietsrecht (Grundrente). Je immobilienabhängiger der Bildungszweig, desto stärker muß sich das auf ihm gebildete Recht verteuern, um das absolute Gebietsrecht für den Gebietsbesitzer und den durchschnittlichen Effekt für den Demokraten abzuwerfen.

Im politischen Markt der Demokratien (Demokratieforum) werden Anstalten, Partizipationen, Anstaltsobligationen, Anteile und Anteilsoptionen (an unteilbaren Demokratiegemeinschaften) gehandelt. Im Fiktivdemokratieforum vollzieht sich der Wandel mit Gebieten, Staatspapieren und Festrechten (Renten). Die Wandelhallen der Demokratie (politische Börsen oder Lobbies) vereinen in der Regel reelle und fiktive Demokratieforen und unterscheiden sich in Effektenbörsen (Eigentumspapiere), Devisenbörsen (öffentliche Rechtsarten oder Legal- und Regalwährungen) und Besitzbörsen (fungible Güterdemokratie). Bei Anteilskursen etwa liegt auf einem Kern Realdemokratie oft ein gewaltiger Überbau an Fiktivdemokratie, der auf Kursgewinn gesetzt wurde. Die wirkliche Demokratiegesellschaft ist das Demokratieforum: die Begegnung von anlagebietendem und anlagesuchendem Publikum. Mit der Schaffung des Demokratieforums ist die Herausbildung der Forumspolitik durch die Demokratie vollbracht.

B. Die Klassen. Verteilungslehre der Forumspolitik

B.1 Die Klassenbildung

B.1.1 Die Rechtsbildungsfaktoren

Am Anfang der Forumspolitik war das Forum der einfachen Rechte. Ihm gesellte sich das Forum der Handlungskräfte. Es wandelte die einfache Rechteschaffung allmählich in die demokratische Forumspolitik. Am Ende dann war das Demokratieforum hergestellt; aus dem Doppelcharakter des Rechts war der Doppelcharakter der Demokratiegesellschaft geworden, Realdemokratieforum für Leihdemokratie und Fiktivdemokratieforum für Gebiete und andere Festrechtstitel zu sein. Beim Übergang von der Bildungs- zur Verteilungslehre werden Arten der Demokratie (Real-, Immobil- und Humandemokratie) in Rechtschaffungsfaktoren und diese in Objekte der Verteilung und damit zugleich in Quellen der Anrechte verwandelt.

Die reelle Demokratie, ob nun vom Eigentümer her als Einflußdemokratie oder vom Besitzer her als Veranstalterdemokratie gesehen, ob in der Rechtsbildung oder bloß im Rechtsverkehr genutzt, sieht sich insgesamt dem Grundeigentum als Mitesser am Machtzuwachs konfrontiert. Ebenso ist die Demokratie der Handlungskraft gegenübergestellt, die an der gesamten Eigentumsschöpfung ihren Anteil geltend macht. Demokratie, Gebietseigentum und Handlungskraft erscheinen daher auf der Verteilungsoberfläche der Forumspolitik als Rechtsbildungsfaktoren, von denen geeignete Portionen in einer Hand vereinigt werden müssen, damit irgendeine Rechtschaffung oder ein Handlungsdienst stattfinden kann.

Würde ein demokratischer Veranstalter die Anmietung von Grundstücken und damit die Abführung von absolutem Gebietsrecht durch Grundstückserwerb vermeiden, und erübrigte er die Anmietung von Handlungskräften und damit die Abführung von Handlungsrecht durch Kauf geeigneter Sklaven, dann hätte er mit seinem realdemokratischen Potential nur die Fiktivdemokratie von Gebietsbesitzer und Sklavenhändler realisiert, sein eigenes Schaffensvermögen aber entweder ganz vernichtet oder stark geschwächt; Unterdemokratisierung seiner Veranstaltung wäre die Folge. Deswegen wird aus jeder politischen Gesellschaft allmählich eine Klassengesellschaft.

B.1.2 Die Anrechtsarten

Die Demokratie tritt in der Rolle des Bildungsfaktors auf der Verteilungsoberfläche auf und in den Verteilungskampf mit den anderen beiden Rechtsbildungsfaktoren ein. An sich sind öffentliches Recht (oder auch Bildungsmittel), Grundstücke und Handlungskräfte weder Demokratie noch Faktoren der Rechtschaffung; nur unter demokratischen Verhältnissen werden sie das, d.h. in einer totalitären Politikgesellschaft mit verabsolutierter Forumspolitik.

Eine Klasse ist eine Menge von Rechtssubjekten, denen ein bestimmter Bildungsfaktor als Anrechtsquelle zugeordnet werden kann, aus der die entsprechende Anrechtsart entspringt. In der ausgebildeten Forumspolitik treten also drei Hauptklassen als Besitzer der drei Rechtsbildungsfaktoren an der Verteilungsoberfläche auf, wobei Demokratiebesitz die Demokratenklasse, Grundbesitz die Gebietsbesitzerklasse und Handlungskraftbesitz die Handlangerklasse defi-

niert. Rechtssubjekte, die über alle drei Rechtsbildungsfaktoren ohne Faktorentausch verfügen, bilden den Mittelstand. Mittelständler sind alle Arten von selbständig Handelnden und von sich aus im Stande, Besitzgüter oder Handdienste für sich selber oder für Fremde bereitzustellen, weil ihre eigene Handlungskraft über öffentliches Recht und Bildungsmittel auf Eigengebiet verfügt. Der Mittelstand ist die Schnittmenge aus den Klassen der Demokraten, Gebietsbesitzer und Handlanger. Die Gegengruppe zum Mittelstand sind die Mittellosen, die weder über Eigenfaktoren noch über Verteilungsfaktoren verfügen und noch nicht einmal ihre Handlungskraft vermieten können. Innerhalb eines Gemeinwesens wird die Klasse der Mittellosen durch das Transfersystem mit Lebensmitteln versorgt; diese Klasse enthält immer mindestens ein Subjekt: den Staat.

Die Demokratie in ihrem Gestaltwandel ist öffentliches Recht, Handlungskraft, Bildungsmittel und Schaffensprozeß, geschaffenes Privatrecht, mehr öffentliches Recht usw. usf. Dagegen Demokratie als Bildungsfaktor an der Oberfläche des Verteilungsprozesses ist nur öffentliches Recht oder vielmehr alles öffentliche Recht in einer Politikgesellschaft. Die Klasse der öffentlichen Rechtsbesitzer (Demokraten) steht hier der Klasse der Grundbesitzer und der Klasse der Handlungskraftbesitzer (Handlangerklasse) gegenüber. Jeder der drei Hauptklassen, die über ihren jeweiligen Bildungsfaktor als Anrechtsquelle verfügt, mangelt es, weil sie kein Mittelstand ist, an den beiden anderen Rechtsbildungsfaktoren. Um sich in deren Besitz zu setzen und sie als Anrecht zu erwerben, ist die eigene Anrechtsquelle dreizuteilen: in einen Eigenanteil der Besitzer der Anrechtsquelle (Eigenfaktor) und in zwei Teile, die an die Besitzerklassen der beiden anderen Rechtsbildungsfaktoren zu veräußern sind (Verteilungsfaktoren), um von ihnen die gewünschte Anrechtsart zu beziehen. Der Eigenfaktor ist die eigenpolitische Selbstversorgung der durch die Anrechtsquelle definierten Anrechtsklasse, gewissermaßen das Eigenrecht, die beiden Verteilungsfaktoren dagegen sind jeweils die forumspolitische Fremdversorgung der durch die beiden gegnerischen Anrechtsquellen definierten Anrechtsklassen, gewissermaßen die Fremdrechte für die zu erwerbenden fremden Verteilungsfaktoren.

B.1.3 Die Anrechtsverteilung

Die Rechtsbildungsfaktoren sind die Anrechtsquellen aller Anrechtsarten und teilen sich selber in Eigenrecht und in Fremdrecht auf, bevor sie in den Faktorenumsatzklassen unter alle Anrechtsklassen verteilt werden. Also teilt sich die Anrechtsquelle Demokratie in das öffentliche Eigenrecht der Demokraten und in Gebietsrechte und öffentliche Lohnrechte als Verteilungsfaktoren und Fremdrechte für Gebietsbesitzer und Handlungskräfte. Also teilt sich auch die Anrechtsquelle Gebietseigentum in das Eigengebiet der Gebietsbesitzer und in Gewerbegebiet und Wohngebiet als Verteilungsfaktoren und Fremdrechte für Demokraten und Handlungskräfte. Und also teilt sich schließlich die Anrechtsquelle Handlungskraft in die Eigenkraft der Handlangerklasse und in Lohnhandlungskraft und Wohnhandlungskraft als Verteilungsfaktoren und Fremdrechte für Demokraten und Gebietsbesitzer.

Sind die drei Anrechtsquellen in diese neun Anrechtsarten aufgeteilt, können sie in die drei Umsatzklassen der Rechtsbildungsfaktoren eintreten und die Verteilung vollziehen, so daß Gebietsrechte gegen Gewerbegebiet, Handlungsrecht gegen Lohnhandlungskraft und Wohnhandlungskraft gegen Wohngebiet getauscht werden. Nach Vollzug dieser Faktorumsätze haben die Demokraten ihre beiden Rechtsbildungsfaktoren beieinander, um durch Verbrauch der Lohnhandlungskraft auf Gewerbegebiet den Privatrechtsfaktor herzustellen. Der Privatrechtsfaktor, geteilt in den Eigenfaktor der demokratischen Produzenten und zwei Verteilungsfaktoren, tritt jetzt in zwei Umsatzklassen ein, dergestalt, daß Rentprodukt gegen Gebietsrechte und Lohnprodukt gegen Handlungsrecht getauscht werden. Dadurch kehren die (öffentlichen) Gebiets- und Handlungsrechte zu den Demokraten zurück. Die Handlangerklasse kann jetzt durch Verbrauch von Lohnprodukt mittels Eigenkraft auf Wohngebiet den Bildungsfaktor Handlungskraft wiederherstellen. Sind alle Teilfaktoren in der Hand der primären Anrechtsklassen wiedervereinigt, kann die Anrechtsverteilung von vorn beginnen.

B.2 Der Faktorenkreislauf

B.2.1 Das Verteilungsschema

Die Anrechtsverteilung nicht als einzelne periodische Durchgänge der Verteilungsfaktoren betrachtet, sondern als etabliertes System von Faktorforen mit dazugehörigem Faktorverbrauch, ist es das Verteilungsschema, dem ein Verbrauchsschema und ein Vermögensfond anliegt. Im Vermögensfond eines Gemeinwesens findet sich alles öffentliche Rechts-, Grund-, Sach- und Humanvermögen, das augenblicklich oder auf Dauer nicht in den konsolidierten Faktorforen des Verteilungsschemas erscheint. Es werden hier also alle Eigenfaktoren zwischengelagert, bevor sie in den Eigenverbrauch gehen, und hier befindet sich auch das Gesamtvermögen des Mittelstandes sowie alle sonstigen Vermögensformen, die vor der Klassengesellschaft da sind. Ebenso geht alles Sparen in den Vermögensfond und kommt alles Anlegen aus ihm. Alle Umsätze, die keine Faktorumsätze sind, wie z.B. der jährliche gesellschaftliche Grundumsatz zwischen Bildungsmitteln und Gebrauchsgütern (vgl. A.2.3) und alle Verträge der einfachen Rechtsbildung betreffen Bestände im Vermögensfond eines Gemeinwesens.

Das Verteilungsschema ermöglicht den Kreislauf der Verteilungsfaktoren und existiert in fünf Faktorforen, auf denen

- (1) Gebietsrechte gegen Gewerbegebiet,
- (2) Handlungsrecht gegen Lohnhandlungskraft,
- (3) Wohnhandlungskraft gegen Wohngebiet,
- (4) Handlungsrecht gegen Lohnprodukt und
- (5) Gebietsrechte gegen Rentprodukt

getauscht werden. Diesem Verteilungsschema entspricht ein Verbrauchsschema, das wie folgt aussieht:

- (a) Verbrauch von Lohnhandlungskraft auf Gewerbegebiet

- (ist Bildungsverbrauch und ergibt den Privatrechtsfaktor),
- (b) Verbrauch von Lohnprodukt mittels Eigenkraft auf Wohngebiet
(ist Gebrauchsbildung und ergibt den Bildungsfaktor Handlungskraft),
- (c) Verbrauch von Rentprodukt mittels Wohnhandlungskraft auf Eigengebiet
(ist privater Gebrauch und ergibt die Gebietsbesitzer),
- (d) Verbrauch von Eigenprodukt
(ist privater Gebrauch und ergibt die Demokraten).

Dieses Verteilungs- und Verbrauchsschema weist einige Merkwürdigkeiten auf. So etwa besteht der Privatrechtsfaktor nur aus Gebrauchsgütern. Bildungsmittel (Investitionsgüter) sind keine Rechtsbildungsfaktoren und werden nicht im Verteilungsschema verteilt. Entgegen der üblichen Rede sind Investitionsgüterforen keine Faktorforen, sondern Vermögensaustausch innerhalb der Demokratenklasse. Ferner ist auffällig, daß die Demokratenklasse im Verteilungsschema kein Wohngebiet findet und gewissermaßen Wohnung im Vermögensfond nehmen muß, andererseits aber als einzige Klasse über zwei Eigenfaktoren verfügt: das öffentliche Eigenrecht und das Privateigenrecht. Da diese Klasse ihren Privatverbrauch aber vom privaten Eigenrecht bestreitet und dafür nicht das öffentliche Eigenrecht benötigt, steht es ihr im Vermögensfond als monetäre Anlagereserve jederzeit zur Verfügung. Das öffentliche Eigenrecht kann z.B. dazu verwandt werden, den Gebietsbesitzern ihre Wohnhandlungskräfte zu monetarisieren, wobei die Demokraten die zusätzlichen Handlungskräfte entweder im privaten Gebrauch verbrauchen oder im Bildungsgebrauch als Zuwachs anlegen können. Der zusätzliche Privatrechtsfaktor muß von den beiden anderen Anrechtsklassen durch zusätzliches, aus dem Vermögensfond mobilisiertes öffentliches Recht realisiert werden, damit die Demokraten ein neues öffentliches Eigenrecht erhalten. Das öffentliche Eigenrecht der Demokratenklasse ist der vorrealisierte Machtzuwachs.

B.2.2 Das Maximierungsverhalten

Die fünf etablierten Faktorforen des Verteilungsschemas erfüllen grundsätzlich die Formel des Vertrages (vgl. A.1.1) und beschreiben näher zusammengewachsene Bedingungen der Eigentumrealisation am Forum, also der nachträglichen Feststellung von durchschnittlicher und benötigter Handlung, d.h. gesellschaftlich notwendiger Zeit konkreter Handlung. Der Unterschied ist, daß sich nicht zwei Rechte und zwei Rechtsbesitzer gegenüberstehen, sondern zwei Klassen von fluktuierenden Rechtsbesitzern unbestimmter Zahl und zwei Klassen von Rechten ebenso unbestimmter Anzahl, die ein kontinuierlich-fließendes Forum aufeinander bezogener Verteilungsfaktoren mit schwankenden Volumina bilden.

An den fünf Faktorforen des Verteilungsschemas stehen sich je zwei Klassen, definiert als Antrager und Annehmer des einen und als Annehmer und Antrager des anderen der beiden Verteilungsfaktoren, gegenüber. Jede Antragerklasse ist zugleich eine Annehmerklasse und möchte für ihren angetragenen Verteilungsfaktor eine möglichst große Menge des nachgefragten Faktors haben bzw. für die nachgefragte Faktormenge einen möglichst geringen Betrag des

eigenen Verteilungsfaktors hergeben. In diesem wechselseitigen Maximierungsverhalten jedes einzelnen Machtsubjekts in den fünf Faktorforen bilden alle im Verteilungsschema je sich engagierenden Subjekte zehn Maximierungsklassen, die aus sechs Verteilungsklassen der drei Rechtsbildungsfaktoren und vier Weiterverteilungsklassen (zwei Antrager- und zwei Annehmerklassen) des Privatrechtsfaktors bestehen. Für die Eigenfaktoren sondert das Verteilungsschema außerdem noch vier Vermögensklassen ab, die aus drei Rechtsbildungsfaktoren und einem Privatrechtsfaktor gespeist werden.

Maximierungsverhalten ist das wesentliche Forumsverhalten bis zum Vollzug des Vertrages. Es ist das in der Eigentumsform bzw. in der Preisform sich ausdrückende Sozialverhalten: eine einseitige und daher maximalistische Definition der Eigentumsgröße eines Rechts durch seinen Antrager. Aber der Antrager im Verteilungsschema ist nicht mehr Antrager eines beliebigen Rechts und Annehmer eines beliebigen anderen Rechts, sondern eine Klasse von Antragern eines bestimmten Faktors, die zugleich Klasse der Annehmer eines bestimmten gegnerischen Faktors ist. Beider Naturalformen sind stofflich festgelegt, so daß nicht nur Eigentumrealisation, sondern auch Besitzersatz bestimmter Naturalform vollzogen wird.

Die zehn Maximierungsklassen sind folgende Antrager- und Annehmerklassen:

- (1) Gebietsrechtantrager & Gewerbegebietsannehmer,
- (2) Gewerbegebietsantrager & Gebietsrechtannehmer,
- (3) Handlungsrechtantrager & Lohnhandlungskraftannehmer,
- (4) Lohnhandlungskraftantrager & Handlungsrechtannehmer,
- (5) Wohnhandlungskraftantrager & Wohngebietsannehmer,
- (6) Wohngebietsantrager & Wohnhandlungskraftannehmer,
- (7) Lohnproduktantrager & Handlungsrechtannehmer,
- (8) Handlungsrechtantrager & Lohnproduktannehmer,
- (9) Rentproduktantrager & Gebietsrechtannehmer,
- (10) Gebietsrechtantrager & Rentproduktannehmer.

Diese zehn Maximierungsklassen bilden die Klassengesellschaft und sind die möglichen Gegner im Klassenkampf, zu dem Gebietsbesitzer und Handlanger in je drei, die Demokraten aber in vier Klassen Gelegenheit haben. Klassenkampf ist Verteilungskampf. Gesellschaftsklassen sind immer Verteilungsklassen, entweder in der Grundform der Maximierungsklassen oder in der fortgeschrittenen Form der zehn Vertragsklassen in den fünf Faktorforen. Wenn die Maximierungsklassen die Stellungen des Klassenkampfes in der Klassengesellschaft bezeichnen, so die Austauschklassen die Formen des Klassenfriedens, die Vertragsformen der Verträglichkeit nach ausgefochtenem Kampf. Die fünf Faktorforen des Verteilungsschemas sind die Friedens- und Versöhnungsforen der Klassengesellschaft.

B.2.3 Resultate des Maximierungsverhaltens

Ein Machtsubjekt befindet sich zwar ständig in seiner Anrechtsklasse, aber nur vorübergehend in den jeweiligen Maximierungsklassen. Die kann das Subjekt erst dann verlassen, wenn es

sich mit einem Machtsubjekt der gegnerischen Maximierungsklasse auf einen Faktoraustausch geeinigt hat. Für die Anrechtsklassen ist das Maximierungsverhalten in den zehn Klassen ein dauerhafter Zustand, für den Einzelnen aber nicht. Der Einzelne kann ein bestimmtes Maximierungsverhalten verstetigen, indem er Mitglied eines Politikverbandes wird, dessen Daseinszweck solches Verhalten ist. Als Verhaltensformen sind die Maximierungsklassen den Anrechtsklassen strukturell zu eigen, den Machtsubjekten periodisch habituell, ihren Politikverbänden (Parteien) aber sind sie konstitutiv.

Die Vorform zum organisierten Zusammenschluß innerhalb einer Maximierungsklasse ist die Preisabsprache unter ihren Subjekten. Inhalt der Absprache kann nur sein, welcher möglichst hohe Minimalpreis für den eigenen Faktor gelten soll. Diese Preisabsprache ist ein Kartell, und politische Parteien sind Kartellorganisationen.

Neben der Bildung von Politikverbänden ist die Gründung von Verbandspolitiken eine weitere Strategie der Klassen, ihr Anrecht zu vergrößern. Verbandspolitiken sind Syndikate, deren Existenz die Anzahl der Machtsubjekte in einer Maximierungsklasse vermindert und ihre Verhandlungsposition stärkt. Ein Machtsubjekt, das seinen Faktor an ein Syndikat der Maximierungsklasse liefert, hat sich selbst vom unmittelbaren Verteilungsprozeß zwischen den Klassen ausgeschlossen. Sein Austauschprozeß bleibt klassenimmanent.

Wird die Reihe der Maximierungsklassen halbiert und klassengerecht wiederzusammengesetzt, entsteht das primäre Verhandlungssystem, das die Form des Verteilungsschemas hat, ohne seinen Inhalt, den Vertrag. Das Verhandlungssystem ist die wechselseitige maximale Eigentumsgrößendefinition der Verteilungsfaktoren. Es gilt auch für die Einzelverhandlungen von je zwei Machtsubjekten aus entsprechenden Maximierungsklassen. Nur die primären Verhandlungen aller Verhandlungspaare in allen Maximierungsklassen können im tatsächlichen Faktortausch enden und aus dem primären Verhandlungssystem das Verteilungsschema hervorgehen lassen.

Haben sich in jeder Maximierungsklasse des primären Verhandlungssystems entsprechende politische Parteien gebildet, die miteinander verhandeln, ist ein sekundäres Verhandlungssystem entstanden. Der politische Verband ist die fiktionalisierte Maximierungsklasse und das sekundäre Verhandlungssystem ist das fiktiv-primäre. Erfolgreicher Abschluß der Verhandlungen der Parteien überführt das sekundäre Verhandlungssystem in ein fiktionalisiertes Verteilungsschema, nämlich ein Kollektivvertragssystem, dessen Resultat die Festlegung von öffentlichen Mindestrechten und ihren Setzungen ist, also die Faktornormierung, denn jeder Faktor ist Preis und Anrecht eines gegnerischen Faktors. Im Idealfalle eines vollständigen freien Korporatismus normieren die Parteien den gesamten Faktorenverkehr in der bürgerlichen Gesellschaft eines Gemeinwesens.

B.3 Parteien und Staat

B.3.1 Der politische Krieg

Der Kampf der Klassen um ihr Anrecht ist der Kampf um die Verteilung der Faktoren in den Faktorforen. Dieser Verteilungskampf, der ein Klassenkampf ist, steigert sich zum politischen Krieg, wenn der Fluß der Anrechtsarten in den Faktorforen ganz oder teilweise zum Zwecke der Anrechtsmaximierung unterbrochen wird. Weil es fünf Faktorforen im Verteilungsschema gibt, sind auch fünf Arten von politischen Kriegen möglich.

Der politische Krieg ist Klassenkrieg, wenn er im reellen Verteilungsschema stattfindet und den Fluß der Faktoren wirklich unterbricht. Der politische Krieg ist kein wirklicher Klassenkrieg, sondern bloß ein Parteienkrieg, wenn er im sekundären Verhandlungssystem bzw. im Kollektivvertragssystem stattfindet und dort Abbruch der Verhandlungen bzw. vertragslosen Zustand zwischen den Parteien herbeiführt. Für die Verteilungssicherheit eines Verteilungsschemas ist es von Vorteil, den Verteilungskampf nicht als Klassenkampf im primären, sondern als Parteienkampf im sekundären Verhandlungssystem auszutragen. Vertragsloser Zustand in letzterem unterbricht nicht den Faktorfluß und bedeutet keinen heißen, sondern bloß kalten politische Krieg.

Heißer politischer Krieg ist der Austritt einer ganzen Maximierungsklasse aus dem primären Verhandlungssystem. Kampfmittel dieses Krieges ist die Zufügung von Anrechtsverlusten, Kampfzweck, die Eigentumsgröße des eigenen Faktors als Maximum und die des gegnerischen Faktors als Minimum dem Klassenfeind zu diktieren. Wiedereintritt ins Verhandlungssystem bedeutet Waffenstillstand und Friedensverhandlungen, Wiederaufnahme des Faktortausches ist der Friedensvertrag, ob nun als Diktat oder als Kompromiß.

Die Kombattanten des privaten politischen Krieges verwenden Lieferboykott, Streik und Aussperrung als Waffe; Kampfmaßnahmen der staatlichen politische Kriege sind Strafzoll, Quotierung und Embargo. Der Teilnehmer eines privaten politischen Krieges fügt seinem Gegner Anrechtsverluste durch politisches Nichttun zu, der Staat in seinem politischen Krieg übt Schadenstrachtung durch nichtpolitisches Tun, also außerpolitische Zwangsgewalt.

Die Einflußnahme der Parteien (politischen Verbände) auf den Staat kann sowohl auf gesetzliche Faktornormierung wie auf Allgemeinverbindlichkeitserklärungen ausgehandelter Faktornormen hinauslaufen; beides heißt Indienstnahme der außerpolitischen Zwangsgewalt des Staates durch eine bürgerliche Gesellschaftsklasse bzw. durch deren Kampfverbände, die Parteien. Dies wird immer dann versucht, wenn Verhandlungskosten oder die Risiken eines privaten politischen Krieges vermieden, ihre Früchte aber geerntet werden sollen.

B.3.2 Die Schlichtung

Bei der Unterbrechung von Verhandlungen kann die Anrufung einer Schlichtungsinstanz verabredet werden. Schlichtungsinstanzen können von Fall zu Fall oder von vornherein als Institut einer Verhandlungsebene festgelegt sein. Der vereinbarten Schlichtung mit ihrer prekären Verbindlichkeit tritt die staatliche Zwangsschlichtung mit ihrer gesetzlichen Allgemeinverbindlichkeit gegenüber.

Eine konzeptionelle Einheit von vereinbarter und staatlicher Schlichtung ist die konzertierte Aktion, in der Schlichtungs- und Rahmenvereinbarungen der politischen Spitzenverbände für die Kollektivverträge ihrer Mitgliedsverbände durch staatliche Mitwirkung legitimiert und leichter durchsetzbar gemacht werden sollen. Die Mithilfe des Staates bei der Konsensfindung der politischen Spitzenverbände liegt in der Drohung mit Zwangsschlichtung oder gesetzgeberischer Faktornormierung, aber auch in der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der konzertierten Aktion selber und ihrer Resultate.

Für die Maximierungsklassen und ihre Parteien hat die vereinbarte Schlichtung die Wirkung, Kampfrisiken zu vermindern, aber auch, Verhandlungskosten zu verursachen. Die staatliche Zwangsschlichtung dagegen kostet zwar Steuern, aber die tragen alle Anrechtsklassen. Die Attraktivität staatlicher Zwangsschlichtung ist umso geringer, je mehr das Parteienwesen entwickelt und seine Verhandlungsebenen koordiniert sind; die Kosten des sekundären Verhandlungssystems sind dann gering und der Wirkungsgrad der Faktornormierung für das primäre Verhandlungssystem hoch, d.h. die gesellschaftliche Einsparung an Rechtsverkehrskosten im Faktortausch übertrifft die Aufwendungen für das Parteienwesen.

Nennen wir das Verhältnis von privater zu staatlicher Schlichtung den Konzertierungsgrad, dann ist dessen Höhe ein Indikator der Reife und des Organisationsgrades der bürgerlichen Gesellschaft.

B.3.3 Die Staatseinnahmen und ihre Verteilung

Der Staat gehört zur Klasse der Mittellosen (Restklasse). Der Staat ist der privilegierte Mittellose, der durch Besteuerung der bürgerlichen Gesellschaft von jedem Machtsubjekt eine Besteuerung zu seinem Haushalt erheben und sich mit Staatseinnahmen, dem bevorrechteten Sekundäranrecht, versorgen darf. Die erste Erscheinung des Staates ist somit der Fiskalstaat, der von den Anrechts- und Vermögensarten Anrechts- und Vermögensfiskus, von den Produzenten Gewerbefiskus und von den Konsumenten Verbrauchssteuern erhebt. Von den Rechtsbildungsfaktoren nimmt der Staat Demokratiesteuern (Lohnsummensteuer), Grundsteuern und Lohnsteuern, vom Privatrechtsfaktor Akzisen. Alle Steuern auf Verteilungsfaktoren sind Umsatzsteuern, die sowohl der Antragerseite zugerechnet werden können und dann Steuern auf Bildungs- und Privatrechtsfaktoren sind, oder die Annehmerseite verpflichten und dann als Anrechtssteuer zählen.

Das Anrecht des Staates besteht aus Steuern und Abgaben. Steuern sind Abgaben in öffentlichem Recht, und Abgaben sind Naturalsteuern. Im engeren Sinne sind Abgaben auch zweckgebundene Steuern und Steuern zweckungebundene. Haben Steuern und Abgaben sich aus Staatseinnahmen in Staatshaushalt verwandelt, stehen sie für Staatsausgaben zur Verfügung, die in den Verteilungsprozeß eingreifen. Die Staatsausgaben beeinflussen den Klassenkampf und können sogar das gesamte Verteilungsschema steuern.

Tritt der Staatshaushalt mit geeigneten Faktorgütern in eine Maximierungsklasse als Mitbewerber ein, so vermindert er das Anrecht jedes Subjekts dieser Klasse, indem er das Antrags-

volumen ihrer Anrechtsquelle vermehrt. Der Staat schwächt jeden Verteilungsfaktor, dem er zwecks Verausgabung seiner Einnahmen beiträgt, aber umgekehrt hat er auch jeden Verteilungsfaktor zuvor gestärkt, den er zwecks Staatseinnahmen durch Steuern und Abgaben verminderte. Erst die beiden Möglichkeiten von Stärkung und Schwächung jedes Verteilungsfaktors bieten die Steuerbarkeit der binnenpolitischen Faktorforen. Und jetzt erst, bei der Verausgabung seiner Einnahmen im Verteilungsschema, erzielt der Staat ein (sekundäres) Anrecht. Die Einnahmen waren allesamt Abzweigungen von den Anrechtsquellen der Anrechtsklassen; insofern ist auch jede Steuer eine Quellensteuer; sie nennt sich Anrechtssteuer, wenn sie erst nach einem Faktorentausch und also nach dem beidseitigen Sprudeln der Anrechtsquellen fällig wird.

Steuern im Verteilungsschema sind Umsatzsteuern, Steuern auf Vermögensarten sind Vermögenssteuern und Steuern bei Produzenten und Konsumenten sind Gewerbe- und Verbrauchssteuern. Die volle Steuerbarkeit von Verteilung, Verbrauch und Vermögen der bürgerlich-politischen Gesellschaft eines Gemeinwesens erreicht sein Staat aber erst durch die Kombination von Staatseinnahmen und -ausgaben einerseits und gesetzgeberischer Faktornormierung andererseits. Gesetzliche Steuerung, die sich nur auf außerpolitische Zwangsgewalt stützt, ist durchaus unzureichend, wenn kein entsprechender politischer Zwang vom Staat durch seine Einnahmen- und Ausgabenpolitik ausgeht.

Auch die privaten Machtsubjekte stärken oder schwächen die Verhandlungsposition der Maximierungsklassen in den Faktorforen, indem sie sich selbst besteuern oder beisteuern. Die Selbstbesteuerung ist das Sparen (Rechtsreserve), die Selbstbesteuerung ist das Anlegen (Rechtseinsatz) von Faktorgütern. Sparen ist also Abzug von Faktorgütern aus dem Verteilungs- oder Verbrauchsschema und Einzug in den Vermögensfond des Gemeinwesens; Anlegen dagegen ist Abzug der Faktorgüter aus dem Vermögensfond und Einzug in das Verteilungs- oder Verbrauchsschema.

Nicht nur der Staat gehört in der bürgerlichen Gesellschaft zur Restklasse der Mittellosen, sondern auch die nationale Handlungskraftreserve, die ebenfalls von Transfereinnahmen lebt, die heute in der Regel zusammen mit den Steuereinnahmen als Sozialabgaben vom Staat erhoben werden. Vom privaten Transfer leben die Funktionäre der politischen Verbände; gegenüber den Maximierungsklassen, von deren Verbandsbeiträgen sie leben, stellen sie je einen Klassenrest dar. Die private Restklasse und die Klasse der Staatsbediensteten führen als Mittellose einen Verteilungskampf um die Aufteilung des vom Staat eingetriebenen Gesamttransfers, der sich aus Steuern und Sozialabgaben zusammensetzt. Die Staatsklasse darf vom Staat leben, weil sie ihm dient. Die private Restklasse muß vom Staat leben, weil sie weder einem privaten noch einem staatlichen Herrn dienen darf. Daher besteht die private Restklasse aus Herrenlosen oder Anarchisten, ihr unmittelbarer Klassenfeind ist die Staatsklasse. Im Falle eines politischen Krieges zwischen diesen beiden Teilen der Restklasse vereinigt der Staat alle politischen Mittel und alle außerpolitischen Zwangsmittel in seiner Hand, die Anarchistenklasse dagegen kann nur mit der Aufkündigung der staatsbürgerlichen Loyalität drohen, damit aber den Staat als Staat wie als Herrn der bürgerlichen Gesellschaft und damit sein Transferrecht in

Frage stellen. Der politische Krieg zwischen Staats- und Anarchistenklasse nimmt daher leicht bürgerkriegsähnliche Formen an.

C. Das Weltforum. Ertragslehre der Forumspolitik

C.1 Der auswärtige Rechtsverkehr

C.1.1 Die Ausfuhr

Der Staat, der ein Transfersystem über die Verteilungs- und Vermögensfaktoren eines Gemeinwesens legt, bestimmt es dadurch als eine Binnenpolitik, die er von einem Außenrechtsverkehr abgrenzt. Der auswärtige Rechtsverkehr beginnt an der Grenze der Einnahmehoheit des Staates. Besitzgüter und Diensthandlungen, die diese Grenze überschreiten, sind private Außenpolitik. Fiskus (Steuer) auf Rechte des auswärtigen Verkehrs heißt Zoll.

Die Ausfuhr von Gütern aus einem Faktor des Verteilungsschemas wirkt wie der Fiskus und wie das Sparen. Sie begünstigt die Verhandlungsstärke der Maximierungsklasse, aus der exportiert wurde. Steuern, Sparen und Ausfuhren aus einem Faktor gegenüber einem unbesteuerten und nicht spar- und ausfuhrgeneigten Gegenfaktor schwächt letzteren. Folglich ist auch die Ausfuhr von Faktorgütern in ausländische Verteilungsschemata ein Mittel im Kampf der Klassen um die Verteilung der Faktoren, d.h. um die Maximierung der Anrechtsart bei Minimierung der veräußerten Anrechtsquelle.

Die Ausfuhr kann öffentlichen und nichtöffentlichen Faktorbesitz betreffen. Wie die nichtöffentlichen Faktorgüter so kann auch das öffentliche Recht einer gesetzlichen Faktornormierung durch den Staat unterworfen werden. Öffentliches Recht in staatlicher Uniform heißt Nationalnorm (politische Währung), öffentliche Rechte in diversen Staatsuniformen sind Legalien (politische Devisen).

C.1.2 Die Einfuhr

Die Besitzeinfuhr aus dem Faktor eines ausländischen Verteilungsschemas wirkt wie die Negativsteuer (Subvention) und wie das Anlegen (Negativsparen). Sie schwächt die Verhandlungskraft der Maximierungsklasse, in die importiert wurde. Negativsteuern, Anlagen und Einfuhren in einen Faktor gegenüber einem unbeanlagten und nicht subventions- und einfuhrgeplagten Gegenfaktor stärkt letzteren. Folglich ist auch die Einfuhr von Faktorgütern in das inländische Verteilungsschema ein Mittel im Kampf der Klassen um die Verteilung der Faktoren, d.h. um die Maximierung der Anrechtsart bei Minimierung der veräußerten Anrechtsquelle.

Die Einfuhr kann wie die Ausfuhr vom Staat entweder besteuert oder subventioniert, also mit Zöllen oder Negativzöllen belegt werden.

C.1.3 Die Steuerung der Außenverträge

Zölle oder Negativzölle auf Aus- oder Einfuhren ermöglichen die Steuerung der Außenverträge durch den Staat. Der Staat steuert den Außenrechtsverkehr durch tarifäre und durch nichttarifäre Eingriffe. Tarifäre Eingriffe sind Zölle und Negativzölle. Nichttarifär sind die Vorschriften über Mengen und Übertragung von Techniken im Außenhandel bis hin zu Vertragsverboten. Letztere sind Gütersteuerung (Technologietransfer), die Tarife (für Zölle wie für Negativzölle oder Außenverkehrshilfen) sind Eigentumsgrößensteuerung. Es gibt also Mengensteuerung, Gütersteuerung und Eigentumsgrößensteuerung der Außenverträge durch den Staat mittels Eigentumstransfers, Technologietransfers und Mengentransfers.

Die auswärtige Rechtsverkehrssteuerung wirkt umgekehrt wie die nationale Binnensteuerung. Der Fiskus stärkt die besteuerte Klasse wie es die Ausfuhr tut, aber die Exportsteuer - der Ausfuhrzoll - erschwert die Ausfuhr aus einer Klasse und schwächt sie somit. Umgekehrt schwächt jeder Import die betreffende Klasse und die Einfuhrzölle stärken sie wieder. Regel in der Steuerung des Außenrechtsverkehrs ist daher, keinen Ausfuhrzoll, aber Einfuhrzoll zu erheben, um im ersten Fall die Stärkung der exportierenden Klasse voll wirken zu lassen und im zweiten Fall die Schwächung der Importklasse abzumildern.

Folgt dem Export eines nichtmonetären Verteilungsfaktorgutes eine internationale Zahlung, also ein entsprechender monetärer Import, so ist eine Reimportschleife als Figur des Außenverkehrs entstanden. Folgt dem Export kein Import, sondern ein Export in ein Drittland, wachsen einer Exportkette die ersten beiden Glieder. Endet eine Exportkette (frühestens nach dem dritten Glied) wieder mit einem Reimport in das Ausgangsland, entsteht ein Transitring. Die Figuren des Außenrechtsverkehrs sind somit Reimportschleife, Exportkette und Transitring.

Die Figuren des Außenrechtsverkehrs unterliegen der Steuerung durch mehrere Staaten, was die Arten und Höhen der Anrechte in Außenrechtsverkehrsgeschäften mehrfach modifiziert. Anrechte, deren rein forumspolitische Gegebenheiten durch staatliche Zwangsgewalt (ein-, mehr- oder vielfach) verändert werden, heißen Renditen. Treten Renditen auf, erscheinen sie binnen- wie außenrechtlich als Forumsgegebenheiten.

Die Steuerungskategorien der Außenverträge sind: Exportzoll, Exporthilfe (Exportnegativzoll), Importzoll, Importhilfe, Reimportzoll, Reimporthilfe, Transitzoll, Transithilfe. Kombiniert mit den zehn Maximierungsklassen des Verteilungsschemas und den vier Vermögensfaktoren ergeben sich 80 Umsatzsteuerungen und 32 Transfersteuerungen des Außenrechtsverkehrs durch den Staat. Weil jeder steuernde Staatseingriff eine Klasse begünstigt und eine andere benachteiligt, besteht die Steuerungskunst (Kybernetik) des Staates darin, daß sich Be- und Entlastungen für jede einzelne Verteilungs- und Vermögensklasse möglichst ausgleichen.

C.2 Die Weltforen

C.2.1 Die Weltrechte

Wird ein nichtöffentliches Faktorgut exportiert, so durchläuft es als Exportrecht eine zweistufige Bewertung erstens seiner Eigentumsgröße in Inlandswährung und zweitens des Eigentums dieser öffentlichen Rechtemenge in Währungseinheiten des Einfuhrlandes. Ein Exportrecht, das sein Eigentum in tendenziell allen konvertiblen Währungen (Nationalnormen) ausdrückt, erweist sich als Außenvertragsrecht. Ein Weltforum dieser Rechte wird gestiftet, wenn die Rechtsexemplare aller Nationen ihre Eigentumsgröße in ein und derselben Nationalnorm (Währung) ausdrücken und sie damit zu ihrer Leitnorm machen. Ist ein Weltforum derart hergestellt, kann jedes einzelne Recht desselben Typs, aber beliebiger nationaler Herkunft, unmittelbar sein Eigentum für das Weltforum in Einheiten der Leitnorm bestimmen und so zum global vergleichbaren Weltrecht werden.

Dieser Vorgang wiederholt sich grundsätzlich für alle Rechtsarten des auswärtigen Verkehrs. Durch ihre Entwicklung von den einfachen Exportrechten über die Außenvertragsrechte zu den Weltrechtsarten, die in jeweiliger Leitnorm ihre Eigentumsgrößen bestimmen, werden die Rechte auf unmittelbare Weise weltforumsfähig. Das Weltrecht ist im gesamten Weltforum heimisch; sein unmittelbarer Forumspreis ist immer schon Weltforumspreis.

C.2.2 Die Weltdemokratien

Ein öffentliches Faktorgut wird als Demokratieexport dreifach bewertet: erstens seiner inländischen Kaufkraft nach, zweitens in der Nationalnorm des Einfuhrlandes und drittens in der Privatrechtskaufkraft dieser Auslandsnorm. Exportdemokratien, die ihr Forumseigentum in tendenziell allen konvertiblen Nationalnormen der Welt darstellen, machen den Legalienhandel aus, der sich zum Weltdemokratieforum entwickelt, wenn alle Demokratilien ihr Eigentum in ein und derselben Nationalnorm ausdrücken und sie zur Weltnorm machen. Der individuelle Ausdruck eines einzelnen Demokratieexports in Weltnorm macht jedes öffentliche Faktorgut zu einer Weltdemokratielie. Die Weltnorm ist die Leitnorm der Nationalnormen.

Eine Versammlung von Legalienreserven zwecks Verwandlung in Normendemokratie (Normenmandate) vereinigt mit einem Legalienhandlungsunternehmen (Normenhandel) ist ein Weltparlament.

C.2.3 Weltrechtsforen und Weltdemokratilienforum

Tarifäre und nichttarifäre auswärtige Vertragsbeschränkungen, also Schutzzölle, Mengenvorgaben und Verbote, verkleinern die Weltrechtsforen. Die Abwertung der Inlandsnorm gegenüber den Außennormen erleichtert den Rechtsexport wie den Demokratie-Import und erschwert den Demokratie-Export wie den Rechtsimport. Die Aufwertung der Inlandsnorm bewirkt das Gegenteil. Der Abwertungswettlauf ist eine Kampfform im politische Krieg zwischen Nationen. Der allgemeine Gebrauch aller Steuerungsmittel im Kampf der Klassen im Inneren wie im Kampf der Völkerrechtssubjekte im Äußeren neutralisiert deren Wirkungen wechselsei-

tig und macht gleichzeitig die fortwährende Anwendung solcher Mittel zur forumspolitischen Überlebensbedingung.

Was die Weltrechtsforen einschränkt, erweitert die Weltdemokratieforen, und umgekehrt. Das Weltforum insgesamt wird dadurch weder erweitert noch verengt. Eingeschränkt wird das Weltforum durch Verzicht auf Außenrechtsverkehr und das Binnenforum durch Verzicht auf Anlegen, ebenso durch Sparen. Forumspolitischer Maßstab, ob angelegt oder gespart, ob exportiert oder nicht exportiert wird, ist der Vergleich von Umsatzrendite und Vermögensrendite. Renditen sind durch Steuerungsmaßnahmen modifizierte Anrechte.

Nationale Unternehmen können von vornherein für das Weltforum produzieren und ihren Rechts- und Demokratiebedarf in den entsprechenden Weltforen decken; dann sind sie in eine weltgesellschaftliche Handlungsteilung einbezogen. Unternehmen können aber auch multinationale Hersteller werden. Dann produzieren sie ihre Güter in verschiedenen zusammenhängenden Bildungsabteilungen, die über mehrere Nationen verteilt sind. So haben sie dann ein Weltrecht anzubieten, das aus weltbetrieblicher Handlungsteilung hervorgegangen und zum Weltpolitikrecht geworden ist. Erst das weltweit in betrieblicher Handlungsteilung für das Weltforum geschaffene Recht produziert das weltpolitische Recht und mit ihm die realen Weltpolitikforen.

C.3 Die Weltpolitikforen

C.3.1 Erträge und Erlöse

Alle Verteilungsfaktoren sind Anrechtsquellen für ihre Veräußerer und Anrechtsarten für ihre Erwerber. Durch Umsatz-, Außenvertrags- und Vermögenssteuerung werden sämtliche Anrechte und Vermögen zu Renditen für ihre Erwerber und Besitzer modifiziert. Man kann nun die Rechtsbildungsfaktoren wie den Privatrechtsfaktor als Erträge der Faktorenerstellung betrachten, wobei dann der jeweilige Eigenfaktor der Eigenertrag und die beiden Verteilungsfaktoren die Fremderträge sind, die erst durch Faktorumsatz in Erlöse verwandelt werden müssen.

Das Verhältnis aller Arten von Vermögensrenditen zu ihren Umsatzrenditen (also der modifizierten Eigenfaktoren zu den modifizierten beiden Verteilungsfaktoren) ist die Eigenertragsrate eines jeden der vier Faktoren. Für den Bildungsfaktor Demokratie ist die Eigenertragsrate zugleich seine öffentliche Rechtsertragsrate. Jede nationale Politik hat gewisse durchschnittliche Eigenertragsraten, die den Anteil des öffentlichen Eigenrechtes der Besitzer öffentlicher Rechte an der nationalen Gesamtdemokratie, den Anteil des Eigengebietes der Grundbesitzer am nationalen Grundbesitz und den Anteil der Eigenkraft (Freizeit) der Handlungskräfte an der nationalen Gesamthandlungskraft bezeichnen. Länder, deren Erträge, Erlöse und Eigenertragsraten über dem weltpolitischen Durchschnitt liegen, ziehen auswärtige Faktorgüter an.

C.3.2 Die Globalerträge

Aufgrund der Anziehung von Faktorgütern in ertragreiche Nationen hinein und der Abstoßung aus ertragsarmen hinaus entsteht eine Bewegung in Richtung auf globale Renditen. Der Ausgleich geschieht durch Außenrechtsverkehr und Weltpolitik bis hin zur weltbetrieblichen Handlungsteilung. Das Funktionieren des Mechanismus der Wechselkurse ermöglicht Außenrechtsverkehr und Weltpolitik zwischen Ländern höchst unterschiedlicher Fähigkeiten und Entwicklungshöhen und gestattet den globalen Ausgleich der Erträge und Erlöse.

Zwischen den Nationen und den ausgebildeten Weltpolitikforen entstehen durch das Gefälle unterschiedlicher Ertragsraten globale Faktorströme, die sich nach der (vorübergehenden) Herstellung von Globalerträgen auch wieder verlieren, z.B. durch das Voranschreiten der Produktzyklen wie durch die Erfindung neuer Besitzgüter und die Eröffnung ihrer Zyklen. Der Produktzyklus eines Gutes umfaßt seine Geschichte von der Schöpfung bis zur Vollendung seiner Norm. Ein neues Produkt wird entweder durch Unterscheidung, durch Entwicklung oder durch Erfindung und Entdeckung geschöpft.

Güter, die in ihrem Entwicklungszyklus sich in den Phasen schneller Bewegung befinden, sind Weltpolitikforen im Hohertragsbereich und Verursacher von Faktorströmungen. Nähern sich mehrere wichtige Weltpolitikforen gleichzeitig dem Ende ihrer Produktzyklen, so kann dies einen Faktorströmungszyklus beenden und eine Krise der Weltpolitik auslösen.

C.3.3 Die Weltkrise der Forumspolitik

Eine Krise der Weltpolitikforen bricht aus, wenn die globalen Erträge und Erlöse nachhaltig fallen. Die Weltkrise zeigt ihre Wirkung im Rückgang des Weltrechtsverkehrs und im Schrumpfen der Faktorumsätze in den nationalen Verteilungsschemata. Die Faktorgüter strömen jetzt vorwiegend aus dem Verteilungsschema in die Ausgleichsfonds, d.h. in den Staatshaushalt und in die Vermögen der Privaten. Die Krise reduziert die weltgesellschaftliche Handlungsteilung. In der Krise der Weltforumspolitik findet generell Importsubstitution (Einfuhrersatz) statt: eine Verringerung der gesellschaftlichen und weltgesellschaftlichen zu Gunsten der betrieblichen und binnenpolitischen Handlungsteilung. Die Forumspolitik schrumpft, und die Eigenpolitik wächst. Der komparative Kostenvorteil des auswärtigen wie des inländischen Rechtsverkehrs nimmt ab. Eigenfaktoren wachsen auf Kosten der Verteilungsfaktoren. Die Krise der Weltforen ist daher keine Politik-Krise, sondern eine Krise der Forumspolitik und eine Blüte der Eigenpolitik, eine Wiederaneignung der umfassenden Fähigkeiten der Gesamthandlungskraft eines jeden Volkes und die Wiedergewinnung seiner nationalpolitischen Souveränität.

Resultat einer Krise der Weltforumspolitik ist die Vertiefung und Verfeinerung der binnen- und eigenpolitischen Struktur der Nationalpolitik und ihrer Machtsubjekte. Die Weltforumskrise faßt die globalen Faktorströme zu periodischen Bewegungen zusammen. Krise heißt Konjunktur des Privatvermögens, Konjunktur heißt Krise des Privatvermögens. Die Konjunktur spart an den Eigenfaktoren und legt in den Verteilungsfaktoren an, das Umgekehrte tut die Krise. Der Krisenzyklus ist somit ein An- und Abschwollen der Faktorströme in den nationalen Verteilungsschemata und zwischen ihnen.

Nach der Krise haben sich mit der Neuformierung der Binnen- und Eigenpolitiken die Ausgangsbedingungen für die weltgesellschaftliche Handlungsteilung neu formiert. Auch die neuen Produkte der Wachstumsbranchen haben in der Regel einen krisenbedingten Entwicklungssprung getan: die Produktzyklen sind weitergerückt, der neue Faktorströmungszyklus ist auch ein Strom technischer Neuerungen.

Die erste Ursache der Weltforumspolitik-Krise ist nicht global-, sondern allgemeinpolitischer Natur: akuter Fall der durchschnittlichen Effektrate (siehe A.3.2). Die besonderen globalpolitischen Erscheinungsformen der Krise sind Folgen aus der Mobilität der Faktoren: der Demokratie, der Handlungskraft, des Immobiliefaktors und des Privatrechtsfaktors. Neben den Demokratie- und Produktströmen verursacht besonders die globale Mobilität der Immobilien Migrantenströme von Immobiliennutzern, die die Umwelt schwer belasten. Produktströme in unvorbereitete Nationen sprengen deren Infrastruktur, Handlungsmigranten zerstören die Sozialstruktur und die nationalen Soziotope, die globalen Demokratieströme vernichten die letzten Biotope und verwandeln sie in Demokratie-Ertrags-Ressourcen. Die Konjunktur der Weltpolitikforen ist die Hauptursache der ökologischen Krise wie ihres Kerns, der ethnischen Krise. Die geregelten Klassen- und Parteienkämpfe (siehe B.2.3) innerhalb der nationalen Verteilungsschemata entarten zu völkischen und rassistischen Kämpfen, nachdem der Handlungskräfteimport, verstärkt durch eine immigrationistische Propaganda demokratischer Ideologen, zum Zerfall der nationalen Gesamthandlungskraft und ihres Klassenbewußtseins geführt hat.

Emigration der Immigration und Remigration der Emigration, Demokratierückfluß des Demokratieabflusses und Demokratieausfluß des Demokratieeinflusses sowie Exporterübrigung durch Importsubstitution sind eigenpolitische Heilungsmethoden der Weltkrise der Forumspolitik. Ebenso dienen Reparaturen an der nationalen Sozialstruktur, am vaterländischen Biotop und am völkischen Soziotop, die forums- und weltforumspolitischen Zerstörungen der Volkspolitiken zu beseitigen. Die Erfahrung mehrerer Weltkrisen wird die klugen Völker lehren, sich zunehmend aus internationalen Abhängigkeiten zu befreien und die Forumspolitik strenger Hegung zu unterwerfen, so daß sie volks- und eigenpolitischen Belangen dienstbar bleibt. Die gehegte und den Volkspolitiken untergeordnete Forumspolitik wird künftig mehr als politisches Züchtigungsmittel gegen die Trägheit allzu gemütlich-traulicher Ordnungen der Nationen dienen, auch als gesellschaftliche Immunisierungstechnik der Nationalkulturen gegen die Weltzivilisation. Die Weltzivilisation ist die Barbarei. Die Aufrichtung nationaler Hochkulturen ist der Königsweg zur Kultivierung der Weltzivilisation. Die Höllenfahrt der politischen Gesellschaft ist beendet.

D. Der Staat. Aufhebungslehre der Forumspolitik

Die Aufhebung der Forumspolitik ist mit dem Übergang vom Recht zur Person gegeben. Weil aber das Recht immer schon persönlich, immer auf ein Rechtssubjekt bezogen, ist die Aufgehobenheit des Rechts in der Person an sich vorausgesetzt; diese Aufgehobenheit ist dann für das Recht selber in der Entfaltung seines Begriffes vollbracht worden.

Das Recht an sich setzt also das Rechtssubjekt voraus. Dieses aber ist die Person und folglich sind alle Rechte persönlich. Das Recht ist der äußere Rahmen der Freiheit der Person. Das Recht ist nur deshalb ein Besitz, welcher Eigentum ist, weil es einer Person zugehört, die als Besitzer dieses Besitzes der Eigentümer dieses Eigentumes ist.

Mit der Ankunft im Grunde ihres Anfanges ist die Rechtsbetrachtung unmittelbar vor ihrem Ausgangspunkt angelangt. Damit ist die Theorie des Rechts nicht nur vollendet, sondern auch heimgekehrt in die Vollkommenheit. Die Ankunft im Grund des Anfangs ist die Heimkehr des Rechts in die Person, die die Forumspolitik aufhebt, indem sie den Rechtsverkehr erübrigt. Denn die Personen, anders als die Rechte, können sich nicht ineinander verkehren, sind nicht Vertragsgegenstand. Zwar schließen die Personen die Verträge, tauschen aber nicht sich, sondern ihre Rechte aus. Die Personen sind unveräußerlich. Aber zwei oder mehrere Personen können beschließen, *eine* Person zu bilden. Also können die Besitzer sich vergemeinschaften und als Besitzergemeinschaft ein Gemeinschaftseigentümer sein. Damit treiben sie als eine bestimmte Menge natürlicher Personen (d.h. Einzelmenschen als Rechtssubjekten) eine juristische Person (d.h. rechtsförmige Menschengemeinschaft) aus sich hervor.

Die juristische Person erfaßt die Gemeinschaft im Begriffsrahmen der Person, ganz wie das Handlungskraftrecht den ganzen Menschen im Rahmen des Rechts begriff. Es sind dies die beiden Hinweise, wie das politische Denken von den Artikeln r zu den Individuen q und von diesen zu den Gemeinschaften p übergeht. Tatsächlich aber kann man sich nur mit einem Schlage aus einer Dimension in eine der beiden anderen versetzen: eben nach der Art des Denkens durch einen neuen Gedanken. Die umfassende Wahrheit aller Rechte ist eben die Person, und die Umfassung der Person ist das Gemeinwesen: eine personförmige Gemeinschaft von Personen, die sich in die Gesellschaft von ihresgleichen begibt. Ein politisches Denken, das seinen Ausgangspunkt vom Recht nimmt, ist substantialistisch; ausgehend von der Person ist es subjektivistisch, beginnend beim Gemeinwesen aber holistisch.

Wir wollen nun das Drama der Personen zeigen, wie sie erst Schöpfer der öffentlichen Person, dann des Personenverbandes, des öffentlichen Personenverbandes und schließlich des Staates werden. Die Not der Rechtssubjekte gebiert den Verstandesstaat als Mittel, um endlich zum Vernunftstaat zu kommen, der sich selber Ziel ist: wirkende Gewohnheit und sittliche Wirklichkeit.

Alle Betrachtungen der *Rechte* $(B,E)_r$ und ihrer Erscheinungen verbleiben innerhalb des *Artikelanzeigers* $(r=1,2,\dots,n)$, wohingegen sich die Ableitungen aus den *natürlichen Personen* $q(B,E)$ sich im *Individualindex* $(q=1,2,\dots,n)$ und jene der *juristischen Personen* (Gemeinschaftspersonen) $p(B,E)$ sich im *Gemeinschaftenzähler* $(p=1,2,\dots,n)$ bewegen.

Nach dem Muster der Eigentumsformen erhalten wir eine Deduktion der öffentlichen Person $q=0(B,E)$ aus der einfachen, totalen und allgemeinen *Eigentümerform* als den elementaren persönlichen Verhältnissen, die in der gesellschaftlichen Gesamtmenge der *Personen* zur Unterscheidung einer *Öffentlichen Person* von den *Privatpersonen* führen:

$${}_1E := {}_2B$$

$${}_1E := {}_{2\dots n}B$$

$${}_{1\dots n}E := {}_0B$$

Daraus ist ohne weiteres die einfach-allgemeine Eigentümerform als Definitionsverhältnis zwischen einer privaten und der öffentlichen Person

$${}_1E := {}_0B$$

zu gewinnen und als *Preisung des allgemeinen Besitzers* (Machthabers, Richters) durch den einzelnen Eigentümer zu erkennen. Beide Seiten dieser Preisung können fiktionalisiert und der allgemeine Besitzer selber oder seine Fiktion kann genormt, also zu Gesetz und Verordnung und Anordnung werden.

Ausgeschlossen ist der Austausch zweier Personen. Werden Menschen in die Sklaverei verkauft, sind sie zuvor als Personen aufgelöst und zu Rechten herabgesetzt worden. Nicht ausgeschlossen sind Verhandlungen zwischen Personen und die der Rechtsverkehrsmittelfigur des öffentlichen Rechts analoge Verhandlungsfigur der *Rechtsprechung*

$${}_1(B,E) := {}_0(B,E) := {}_2(B,E),$$

die einen *Rechtstreit*

$$(B,E)_1 \neq (B,E)_2$$

verhandelt, welcher der Formel des politischen Krieges (vgl. B.3.1) ähnelt. In der Funktion der Rechtsprechung ist die öffentliche Person *Richter*, der über den Rechtstreit schließlich das *Urteil*

$${}_0E := (x(B,E)_1 = y(B,E)_2)$$

fällt, wobei das festgesetzte Austauschverhältnis $x_1 = y_2$ den zuvor notleidenden Vertrag heilt, falls das Urteil gerecht ist. Eine Verhandlungsfigur zwischen öffentlicher Person und Privatpersonen ist neben der Rechtsprechung die *Vollstreckung*, die sich vom gewöhnlichen Rechtstreit nur dadurch unterscheidet, daß nicht zwei Privatrechte, sondern ein öffentliches Rechtsversprechen $(0,0)_0$ gegen ein gleichgroßes öffentliches Recht ausgetauscht werden soll:

$${}_0E := ((0,0)_0 = (B,E)_0).$$

Personenherrschaft liegt vor, wenn Besitzer, die zugleich Eigentümer, durch Befehl und Gehorsam verbunden sind. Das Verhältnis von Befehl und Gehorsam zwischen verschiedenen Besitzern beweist das Dasein einer höheren, hierarchisch aufgebauten Gemeinschaft. Hat diese Gemeinschaft nur als ganze Rechtssubjektivität, ist ihr oberster Hierarch das Organ der gemeinschaftlichen Persönlichkeit und sie also eine Despotie. Sie ist dann nur Besitzerherrschaft

und einfache Person. Zur Personenherrschaft wird die Gemeinschaft nur dann, wenn die Mitglieder Personen bleiben und sich nicht nur naturalförmig, als Besitzer, sondern auch verkehrsförmig, als Eigentümer und somit als Personen, vergemeinschaften.

Die *Besitzergemeinschaften* p^B werden als *Besitzerherrschaften*

$$p(q=1^B \rightarrow q=2^B \rightarrow \dots \rightarrow q=n^B) \text{ bzw.}$$

$$p(q=1 \rightarrow 2 \rightarrow \dots \rightarrow n^B)$$

zum *Personenverband*, wenn ihre Besitzer Eigentümer bleiben, die unter sich ein politisches Herrschaftsverhältnis von Ober- und Untereigentümern bilden, so daß *Eigentümerherrschaften*

$$p(q=1^E \rightarrow q=2^E \rightarrow \dots \rightarrow q=n^E) \text{ bzw.}$$

$$p(q=1 \rightarrow 2 \rightarrow \dots \rightarrow n^E)$$

entstehen und zusätzlich die Besitzergemeinschaft als *Gemeinschaftseigentümer* p^E sich konstituiert:

$$p(q=1 \rightarrow 2 \rightarrow \dots \rightarrow n^{(B,E)B,E}) \text{ bzw.}$$

$$p(q \rightarrow (B,E)B,E) \text{ bzw. } p(q \rightarrow).$$

Mit dem Personenverband als Herrschaftsverband, also der *Personenverbandsherrschaft* $p(q \square)$, ist jetzt die Möglichkeit gegeben, nach dem Muster der Eigentümerformen den *öffentlichen Personenverband* $p=0(q=0)$ aus den Personenverbänden $p(q)$ und die *öffentliche Personenverbandsherrschaft* $p=0(0 \rightarrow)$ aus den Personenverbandsherrschaften $p(q \rightarrow)$ abzuleiten.

Die Gemeinschaften, die mit ihrem Anzeiger p vorausgesetzt waren, sind jetzt aus ihren Besitzern q als Herrschaftsverbände bis hin zur öffentlichen Personenverbandsherrschaft abgeleitet und können nun als solche gesetzt werden. Besitzer- und Eigentümerherrschaften bilden als Personengemeinschaft eine Personenverbandsherrschaft, die eine Herrschaftsverbandsperson als Gemeinschaftsperson hervortreibt, die den Personenverband vergegenwärtigt. Dies heißt Repräsentation.

Besitzer- und Eigentümerherrschaft treibt bei den Herrschaftsunterworfenen einen Beitrag bzw. eine Steuer ein, welche ein *Gemeinschaftsrecht*, also einen Gemeinschaftsbesitz wie ein Gemeinschaftseigentum, hervortreibt, mit dem der *Repräsentant* repräsentiert. Der Repräsentant ist die Identifikationsnummer im Gemeinschaftenzähler p und nicht die Nummer 1 in der Herrschaftsversion des Individualindex q , obgleich beide Stellen von demselben Menschen besetzt sein können:

$$(q=1^{(B,E)} \Rightarrow q=2^{(B,E)} \Rightarrow \dots \Rightarrow q=n^{(B,E)}) \Rightarrow p=1^{(B,E)} \Rightarrow (B,E)_r(p)$$

Personengemeinschaft	Gemeinschaftsperson	Gemeinschaftsrecht
(Herrschaftsverband)	(Repräsentant)	(Repräsentat).

Herrschaftsverbände können aus Personen, aus Gemeinschaftspersonen und aus Personengemeinschaften bestehen, ebenso aus öffentlichen Personen, öffentlichen Personenverbänden und öffentlichen Personenverbandsherrschaften verschiedener Foren, d.h. unterschiedlich definierter politischer Gesellschaften. Jeder *Staat* ist mindestens eine öffentliche Personenver-

bandsherrschaft. Der staatsbürgerliche Verband als Einheit aus Staat und Staatsbürgern kann in seinem Besonderen Stand als Formation von Verbänden und somit als Einheit aus öffentlichem Herrschaftsverband und Privatverbänden betrachtet werden; andererseits ist der Staatsverband in seinem Einzelnen Stand als Einheit von öffentlich-juristischer Staatsperson und natürlichen Privatpersonen zu sehen. Die vorgestellte Gesamtschaffung von öffentlichem Recht, öffentlicher Person und öffentlichem Verband in einer Gemeinschaftsdefinition, also einer integrierten *allgemeinen Eigentums-, Eigentümer- und Gemeinschaftseigentümerform*

$$p \neq 0, q \neq 0 \overset{E}{r} = 0 := p = 0, q = 0 \overset{B}{r} = 0$$

ergibt den *Formalstaat* als Einheit aller öffentlich-allgemeinen Rechtsförmigkeiten

$$p = 0, q = 0 \overset{(B,E)}{r} = 0$$

und die Gesamtheit seiner *Privaten* (Rechte, Personen, Verbände)

$$p \neq 0, q \neq 0 \overset{(B,E)}{r} \neq 0$$

Die *Elemente des Staates* sind Staatsgebiet, Staatsmacht und Staatsvolk, die Produktionsfaktoren der Staatlichkeit. Die *Staatsmacht* ist die oben deduzierte, öffentliche Personenverbandsherrschaft, also der Staat als juristische Person und Besitzergemeinschaft wie Besitzerherrschaft der Staatsdiener, welche das Staatsgebiet schützt, das sowohl tatsächlicher Gebietsbesitz (Gebietshoheit) als auch rechtmäßiger Besitz, also Gebietseigentum (territoriale Souveränität) sein muß. Das *Staatsvolk* ist der schützende und geschützte Gesamteigentümer des Staatsgebietes in seiner Gestalt als staatsbürgerlicher Verband (Staatsverband), die Staatsmacht aber dasselbe wie der Staat als Organ des Staatsvolkes, das sein Staatsgebiet behaupten oder rückgewinnen muß. Das *Staatsgebiet* ist das wirkliche Grundrecht des Staatsvolkes.

Erst wenn die Staatsverbände ihre Staatsgebiete in Besitz genommen und ihre Staatsmacht organisiert haben, kann jeder sein Staatsvolk schützen. Jetzt erst ist der Staat abgeleitet, der bislang als Schützer des privaten und öffentlichen Rechts, der privaten und der öffentlichen Person und als Errichter und Lenker der Volkswirtschaften wie der Volkspolitiken vorausgesetzt war.

Damit ein Staat diese seine Elementaraufgaben erfüllen kann, muß er in der Gesellschaft der Staaten anerkannt sein oder sich dort jedenfalls behauptet haben, denn die Staatengesellschaft ist Ort der Außenpolitik wie des völkerrechtlichen Verkehrs. Zum Verkehr der Staaten in ihrer Gesellschaft gehört aber auch der *Krieg* als konfligierende Form souveräner Rechtserzwingung.

Mit der Anerkennung als Völkerrechtssubjekte und damit als Staaten durch andere Staaten wird Völkern die Rechtmäßigkeit ihrer Existenz zugesprochen. Sie gewinnen Verkehrsform mit der Qualität des Eigentums. Dies ist die Qualität der politischen Gesellschaftlichkeit überhaupt, deren Quell die Anerkennung ist. Ohne Anerkennung gibt es noch nicht einmal das einfache Recht ohne alle weitere Bestimmung und vor jedem Gedanken an Rechtsverkehr, das sog. Na-

turrecht. Das Völkerrecht der Völkerrechtssubjekte in der Staatengesellschaft ist dieses sog. Naturrecht und also die Rückkehr zum Anfang der Rechtstheorie.

Was und wer anerkannt wird, welche Beschaffenheit die Naturalformen von Rechten, Personen und Staaten haben, ist damit noch nicht ausgemacht. Eine Räuberbande oder ein Terrorist können sich wie ein Völkerrechtssubjekt aufführen, solange sie Staaten nötigen, mit ihnen zu verhandeln. Und solange ein wildes Durcheinander entwurzelter Immigranten sich als "amerikanisches Volk" oder ähnlich tituliert und als Völkerrechtssubjekt anerkannt wird, bleibt es dies, - solange, als nicht auseinanderfällt, was nicht zusammengehört.

Wirkliche Völkerrechtssubjekte sind solche Staaten, die von natürlichen, stabil-homogenen Völkern nach dem Grundsatz Ein-Volk-ein-Staat errichtet werden. Diese Staatsvölker sind wirkliche Völker, also prozessierende Einheiten von Abstammung, Sprache und Schicksal, und ihre Staaten sind nicht bloß formelle, sondern reelle Nationen: keine papierenen Staatsnationen, sondern aus der völkischen Natur gewachsene Nationalstaaten. Der Nationalstaat ist der *Idealstaat*.